

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Kritische Betrachtung der Rolle der Fair Value -
Bewertung in der internationalen Rechnungslegung
unter Berücksichtigung der durch IFRS 13 erzielten
Fortschritte

Verfasser

Christoph Lendl, Bakk.

Angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, im März 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreuer / Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst und in der Bearbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt zu haben sowie die Arbeit an keiner anderen Universität für Prüfungszwecke vorgelegt zu haben.

Wien, im März 2013

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich all den Menschen danken, die mich beim Schreiben dieser Masterarbeit unterstützt und begleitet haben.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern Prof. Rainer und Gerti Lendl, denen ich so vieles verdanke.

Ich danke von ganzem Herzen meiner Frau Astrid, welche gleichzeitig größter Förderer meiner Talente, bester Freund und meine große Liebe ist.

Meiner Familie und meinen Freunden für Ihre Unterstützung, Motivationskraft, Liebe und Verständnis.

Ein besonderer Dank gilt meinen Betreuern Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger und Dr. Karina Sopp für Ihre Geduld und große Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung und Aufbau	1
2. Fair Value im Rahmen der externen Rechnungslegung	4
2.1. Grundlegendes zur Fair Value - Bewertung	4
2.1.1. Die Funktionen externer Rechnungslegung	4
2.1.2. Definition des Begriffs Fair Value.....	11
2.1.3. Bewertung zum Fair Value im Vergleich zur Bewertung zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten.....	16
2.1.4. Alternative Bewertungsmethoden	18
2.1.5. Kritikpunkte an der Fair Value - Bewertung.....	22
2.2. Ursprung und Entwicklung der Fair Value - Bewertung.....	24
2.2.1. Fair Value - Bewertung in der amerikanischen Rechnungslegung	24
2.2.2. Fair Value - Bewertung in der deutschen Rechnungslegung	28
2.2.3. Fair Value - Bewertung in der internationalen Rechnungslegung	31
2.3. Anwendung und Bedeutung der Fair Value - Bewertung	34
2.3.1. Bewertung von finanziellen Positionen	34
2.3.2. Bewertung von nicht - finanziellen Positionen	38
3. Die Regelungen des IFRS 13 im Detail.....	40
3.1. Entwicklung des IFRS 13 vom Discussion Paper im Jahr 2006 bis zum fertigen IFRS Standard im Jahr 2011	40
3.2. Inhalt und Gliederung des IFRS 13.....	42
3.3. Bewertungsvorschriften des IFRS 13	44
3.4. Ermittlungshierarchie für Fair Value.....	51
3.5. Besonderheiten bei der Bewertung von Zugängen.....	52
3.6. Angabevorschriften.....	53
3.7. Erstanwendung und Übergang	54
3.8. Konvergenz mit US - GAAP	55
4. Analyse der ATX Top 20 Konzernabschlüsse 2011 in Bezug auf die Anwendung der IFRS Vorschriften im Bereich Fair Value - Accounting	57

4.1.	Datenbasis und Fragestellung	57
4.2.	Anwendung der Fair Value - Bewertung bei den ATX Top 20 Index Unternehmen	59
4.3.	Ausmaß der Fair Value - Bilanzierung im Vergleich zum Gesamtvermögen	62
4.4.	Level Verteilung der zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente der ATX Top 20 Unternehmen	64
5.	Kritische Schlussbetrachtung	68
6.	Literaturverzeichnis:	78
7.	Kurzfassung	88
8.	Abstract	89
9.	Lebenslauf	90

Darstellungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigenschaften der historischen Anschaffungskosten-Methode	16
Abbildung 2: Eigenschaften der Fair Value - Methode	17
Abbildung 3: Bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten	35
Abbildung 4: Aktiva Verteilung bei Europäischen Banken	37
Abbildung 5: Passiva Verteilung bei Europäischen Banken	38
Abbildung 6: Übersicht zur Entstehung von IFRS 13	42
Abbildung 7: IFRS 13 Gliederung nach Größe	43
Abbildung 8: Abstufung der Bewertungsverfahren für Passivposten	49
Abbildung 9: Ermittlungshierarchie für den beizulegenden Zeitwert	51
Abbildung 10: Beispiele für beobachtbare und nicht beobachtbare Parameter	52
Abbildung 11: Übersicht Angabevorschriften nach IFRS 13	54
Abbildung 12: Übersicht der ATX Top 20 Unternehmen	58
Abbildung 13: Branchenverteilung der ATX Top 20 Unternehmen	58
Abbildung 14: Bewertung mit Fair Value bei den ATX Top 20 Index Unternehmen ..	62
Abbildung 15: Ausmaß der Fair Value - Bilanzierung	64
Abbildung 16: Levelverteilung bei Finanzinstrumenten	67

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Accounting Association
AG	Aktiengesellschaft
AICPA	American Institute of Chartered Accountants
AISG	Accountants International Study Group
APB	Accounting Principles Board
ASCG	Accounting Standards Committee of Germany
ASU	Accounting Standards Update
ATX	Austrian Traded Index
BILMOG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CICA	Canadian Institute of Chartered Accountants
COE	Center of Excellence
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EFFAS	The European Federation of Financial Analysts Societies
EU	Europäische Union
EURIBOR	Euro InterBank Offered Rate
etc.	Et cetera
FASB	Financial Accounting Standards Board
GPL	General Price Level
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KGV	Kurs - Gewinn - Verhältnis
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
ICAEW	Institute of Chartered Accountants of England & Wales
IFRS	International Financial Reporting Standards
IOSCO	International Organization of Securities Commission
m.E.	meines Erachtens
SE	Societas Europaea
SEC	United States Securities and Exchange Commission
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards

Tab	Tabelle
UK - GAAP	Generally Accepted Accounting Practice in the United Kingdom
USA	United States of America
US - GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

1. Problemstellung und Aufbau

Der Bewertung zum Fair Value kommt in der heutigen Zeit eine hohe Bedeutung in der internationalen Rechnungslegung zu. Gerade aufgrund des Einflusses auf die Bilanzierungsskandale am Anfang des neuen Jahrtausends sowie die lang anhaltende Finanzkrise haben sowohl IASB als auch FASB der Thematik hohe Aufmerksamkeit beigemessen. Die vorliegende Arbeit setzt es sich zum Ziel, die Entwicklung der internationalen Rechnungslegung im Bereich „Fair Value - Accounting“ zu analysieren und kritisch zu beleuchten.

Medienberichte der letzten Jahre haben den Fair Value immer wieder in ein kritisches Licht gerückt.

So spricht beispielsweise das Handelsblatt am 2. November 2009 davon, dass „fast alle Experten überzeugt sind, dass die Vorschriften zur Rechnungslegung wie ein Brandbeschleuniger gewirkt haben. Am Pranger steht die sogenannte Fair Value - Bilanzierung. Diese habe, so der Tenor der Kritiker, die Banken gezwungen, ihre Wertpapiere stets zu aktuellen Marktpreisen (mark-to-market) zu bewerten. Dies habe dazu geführt, dass der Zustand der Bankbilanzen zu stark von den aktuellen Marktentwicklungen abhing.“¹

Dieter Pfaff, ordentlicher Professor an der Universität Zürich, spricht in einem Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung von „Fair Value - Fluch oder Segen“ und geht der Frage nach, wie weit die moderne Rechnungslegung mit der Bewertung zum Fair Value sinnvoll ist und wie fatal die Auswirkungen sein können.²

Auch englischsprachige Medien haben in den letzten Jahren in die Kritik an der Fair Value - Bilanzierung mit eingestimmt. So wird selbst der ehemalige amerikanische Präsidentschaftskandidat John McCain in einem Artikel von The Economist als Kritiker zitiert. Seines Erachtens nach verschärft die Fair Value - Bewertung die Finanzkrise.³

¹ Storbeck (2009)

² Vgl. Pfaff (2008), S. 1 - 5

³ Vgl. Economist (2008)

Aber auch andere, wie beispielsweise Peter J. Wallison vom American Enterprise Institute for Public Policy Research, zeigen sich kritisch.⁴

Die Überlegungen in diesem Kontext scheinen in Zusammenhang mit der Definition der Ziele von Rechnungslegungssystemen zu stehen. So meinen Joel Demski und David Sappington, dass ein Ziel von Rechnungslegungsvorschriften sein muss, möglichst nützliche Informationen über ein Unternehmen zu ermöglichen, nicht jedoch einen exakten Wert eines Unternehmens abzubilden.⁵

Die Arbeit wird die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards nach IFRS zu dieser Thematik sowie die Übereinstimmung mit US GAAP beleuchten. Ausgehend von den Definitionen des IFRS 13 soll auf die Entwicklungen und Ursprünge der Fair Value Bilanzierung sowie auf die Entwicklungsschritte des IFRS 13 im Speziellen eingegangen werden. Der IFRS 13 wurde vom IASB in Zusammenarbeit mit dem FASB in Zuge des Konvergenz-Projektes in einem Zeitraum von ungefähr fünf Jahren erarbeitet.⁶ IFRS 13 regelt, wie die Fair Value - Bewertung anzuwenden ist.

Die Regelung enthält keinerlei Aussagen darüber, wann der Fair Value zur Anwendung kommt, und verweist diesbezüglich auf die bereits existierenden IAS - und IFRS - Regelungen. In einem weiteren Kapitel beschäftigt sich die Arbeit eingehend mit der Bedeutung der Fair Value - Bewertung. Konkret wird gefragt, in welchen Branchen die Fair Value - Bewertung große Bedeutung hat. Ebenso stellt sich die Frage, auf welche Teile der Bilanz die Fair Value - Bewertung großen Einfluss hat.

Basierend auf den theoretischen Erkenntnissen setzt es sich die Arbeit zum Ziel, den Einfluss der Fair Value - Bewertung sowie einen etwaigen Einfluss der neuen Regelungen des IFRS 13 auf Jahresabschlüsse börsennotierter Unternehmen in Österreich zu ermitteln. Hierfür werden die Jahresabschlüsse der 20 im ATX Index vertretenen Unternehmen aus dem Jahre 2011 analysiert. Der ATX Index ist der wichtigste Börsenindex in Österreich und umfasst eine breite Streuung an österreichischen Unternehmen aus verschiedenen Branchen.

⁴ Vgl. Wallison (2008), S. 1

⁵ Vgl. Demski / Sappington (1992), S. 630

⁶ Vgl. IASB (2011), S. 9

Den Schlusspunkt wird eine kritische Analyse der Richtlinien zur Fair Value - Bewertung nach IFRS und US - GAAP sowie eine Analyse des erzielten Fortschrittes bilden.

2. Fair Value im Rahmen der externen Rechnungslegung

2.1. Grundlegendes zur Fair Value - Bewertung

Im folgenden Abschnitt der Arbeit wird die Funktion der Fair Value - Bewertung im Kontext der externen Rechnungslegung analysiert. Der Begriff Fair Value wird definiert und die zugehörigen Bewertungen werden mit anderen Bewertungsverfahren verglichen. Anschließend wird die historische Entwicklung der Fair Value - Bewertung betrachtet und die Rolle des Konzeptes kritisch analysiert.

2.1.1. Die Funktionen externer Rechnungslegung

Die externe Rechnungslegung dient unter anderem der Offenlegung von Unternehmensfunktionen an Dritte.⁷ Aufgrund der ständigen Marktunvollkommenheit gibt es eine stetige Nachfrage nach Informationen. Die sogenannte Principal - Agent - Theorie verdeutlicht weiter, warum die asymmetrische Verteilung von Informationen zwischen Unternehmensleitung und Kapitalgebern zu Problemen führt.⁸ Informationsvorteile vor Vertragsabschluss (hidden characteristics) beeinflussen die Kapitalallokation innerhalb des Unternehmens und als Konsequenz auch den Unternehmenswert.

Nach Vertragsabschluss kann eine asymmetrische Informationsverteilung zu fehlendem Wissen über Handlungen (hidden action) und fehlenden Informationen (hidden information) führen.⁹ Es kann zu eigennützigem Handeln des Managements (moral hazard) kommen, da nicht nur ein Ziel von allen Beteiligten verfolgt wird. Testierte Abschlussinformationen können den oben genannten Problemen entgegenwirken.

Die international dominierende Funktion des Jahresabschlusses ist die Informationsfunktion.¹⁰ Sowohl aktuelle als auch potentielle Kapitalgeber sollen durch die zur Verfügung gestellten Informationen bei ihren Anlageentscheidungen

⁷ Vgl. Ballwieser (1996), S. 1

⁸ Vgl. Jensen / Meckling (1976), S. 309

⁹ Vgl. Jensen / Meckling (1976), S. 309, 350

¹⁰ Vgl. Böcking / Lopatta / Rausch (2005), S. 96

unterstützt werden. Rechnungslegungsdaten sollen daher Informationen über die Struktur der voraussichtlich zukünftig zufließenden Zahlungsströme des Unternehmens liefern.

Die Fair Value - Bewertung versucht ebendiese Prämisse zu unterstützen. Zusätzlich ergibt sich aus der Publizierung der Jahresabschlussdaten eine Disziplinierungs- und Kontrollfunktion für andere unterjährige Mitteilungen des Unternehmens,¹¹ die durch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses inhaltlich limitiert werden. Die Möglichkeit für Falsch-Meldungen wird eingeschränkt.

Eine weitere Funktion des Jahresabschlusses ist die Vertragsfunktion. Der Jahresabschluss bildet die Basis für vertragliche und gesetzliche Rechtsfolgen.

Im Gegensatz zur internationalen Rechnungslegung steht im österreichischen Recht im gesetzlichen Bereich auch die Ausschüttungsfunktion im Mittelpunkt. Es gibt eine gesetzliche Verknüpfung zwischen Bilanzgewinn und zulässiger Ausschüttung. Zusätzlich bildet der Jahresabschluss aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung.

Die Informationsfunktion und die Ausschüttungsbemessungsfunktion gelten als wichtigste Aufgaben der externen Rechnungslegung. Konsequenterweise bildet die Informationsfunktion in Bezug auf internationale externe Rechnungslegung daher die Grundlage der Konkretisierung von Rechnungslegungsnormen.

Es stellt sich die Frage, ob es zwischen den beiden genannten Aufgaben zu Zielkonflikten kommt.¹²

Die Aufgabe als Ausschüttungsbemessungsfunktion versucht die unterschiedlichen Interessen von Unternehmenseigentümer und Unternehmensmanagement zusammenzuführen. Unternehmenseigentümer sind immer dann an Ausschüttungen interessiert, wenn eine alternative Anlage zu höheren Erträgen führt. Das Unternehmensmanagement dagegen präferiert eine interne Verwendung der

¹¹ Vgl. Wagenhofer / Ewert (2003), S. 15

¹² Vgl. Moxter (2003), S. 3

generierten Gewinne. Eine angemessene Gewinnermittlung sollte aber auch im Zuge der Ausschüttungsfunktion den Gläubigerschutz garantieren.

Gerade im Bereich der Kapitalgesellschaft, in welchem keine unbeschränkte Haftung gesellschaftsrechtlich festgelegt ist, wird ein auf solidem Fundament begründetes Bilanzrecht benötigt. National herrscht die Meinung vor, dass Gewinne generell nachprüfbar vorsichtig ermittelt werden müssen, da Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber die Haftungsmasse im Falle von Zahlungsschwierigkeiten mindert.

Da diese Überlegungen häufig im Konflikt mit den Interessen der Gesellschafter stehen, muss ein Kompromiss zwischen Anlegern und Gläubigern gefunden werden.

Gläubiger bevorzugen Ausschüttungsrestriktionen, die Unternehmensvermögen im Ausmaß der Verbindlichkeiten des Unternehmens binden. Der Liquidationswert soll als objektive Unternehmenswertuntergrenze zur Anwendung kommen.

Aus Eigentümersicht wird eine zu starke Ausprägung des Gläubigerschutzgedanken kritisiert und argumentiert, dass das Gesellschaftsrecht nicht dazu bestimmt sei, Unternehmensinsolvenzen zu verhindern.¹³ Das Schutzrecht soll nur soweit zur Anwendung kommen, als Ausschüttungen an Eigentümer das Risiko einer Insolvenz nicht verstärken sollen. Selbst dieses Schutzrecht muss sich in letzter Zeit Kritik stellen. So wird argumentiert, dass es zu Fehlallokationen aufgrund von Ausschüttungsrestriktionen, die sich negativ auf alle Kapitalgeber auswirken, kommen kann.¹⁴

Ein immer positiver Einfluss der vorsichtigen Bilanzierung auf Gläubigerpositionen ist daher meiner Meinung nach nicht mehr zeitgemäß.

Der fehlende Zusammenhang zwischen vorsichtiger Bilanzierung und Gläubigerschutz unterstützt daher m. E. eine Eignung der internationalen Rechnungslegung auch für Gläubiger.¹⁵

¹³ Vgl. Kessler (2005), S. 62 - 63

¹⁴ Vgl. Wagenhofer / Ewert (2003), S. 208 - 222

¹⁵ Vgl. Kahle (2002), S. 701

Hinsichtlich der Informationen des Jahresabschlusses sind prinzipiell keine Unterscheidungen zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalgebern vorzunehmen.¹⁶ Es kommt jedoch ein jeweils anderer Blickwinkel zur Anwendung. So sind Eigenkapitalgeber an zukünftigen Ausschüttungen und der Entwicklung ihrer Anteile interessiert, Fremdkapitalgeber im Gegensatz dazu vornehmlich an der Zahlungsfähigkeit und der Unwahrscheinlichkeit einer zukünftigen Insolvenz. Gemeinsam ist allen Investoren das Interesse an der Fähigkeit des Unternehmens, zukünftige Ansprüche erfüllen zu können. Ebendiese Gemeinsamkeit erweist sich jedoch als problematisch, da Aussagen über die Zukunft generell mit Unsicherheit behaftet sind. So ist der Nutzen eines Rechnungslegungssystems in diesem Zusammenhang nicht eindeutig zu bestimmen, da ebendieser von individueller Nutzenfunktion und Wahrscheinlichkeitsschätzungen der Adressaten abhängig ist. Dementsprechend sind die Zielformulierungen von US - GAAP und IFRS in diesem Zusammenhang auch eher unklar definiert. So sprechen beispielsweise die IFRS von „information useful to a wide range of users“.¹⁷

In der Literatur werden Zusatzkriterien formuliert, die die Informationsfunktion der Rechnungslegung weiter konkretisieren sollen. So verlangt Wolfgang Ballwieser nach Bilanzierungsregeln, die eindeutig, verständlich, vollständig und wahlrechtsfrei sind, sowie den Periodengewinn aussagekräftig, zuverlässig und analysierbar machen.¹⁸ Die Informationstheorie kommt zu ähnlichen Ergebnissen und konkretisiert ihre Erkenntnisse mit den Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Vergleichbarkeit und Relevanz.¹⁹

Dies klingt zwar auf den ersten Blick durchaus einleuchtend, bei genauerer Betrachtung erkennt man jedoch ein Spannungsverhältnis zwischen Aussagekraft und Zuverlässigkeit bzw. zwischen Relevanz und Verlässlichkeit. So sind Rechnungslegungsdaten generell relevant, wenn sie helfen, Prognosen über die Zukunft eines Unternehmens zu unterstützen.²⁰ Diese Informationen sind daher stark zukunftsbezogen, was eine hohe Unsicherheit der Daten als Folge hat.

¹⁶ Vgl. Wüstemann (2002), S. 58 - 60

¹⁷ IAS Framework (1989)

¹⁸ Vgl. Ballwieser (2001), S. 160

¹⁹ Vgl. Dworatschek (1989), S. 153 - 168

²⁰ Vgl. Schneider (1997), S. 241

Der Konflikt zwischen den beiden Kriterien wird selbst in Literatur und Rechnungslegungspraxis höchst unterschiedlich bewertet und lässt sich schließlich nur durch Wertungsentscheidungen lösen.

So präferiert beispielsweise Hannes Streim Relevanz gegenüber Verlässlichkeit, da er dem Aspekt Verlässlichkeit die Rolle einer Nebenbedingung in einem auf Information ausgerichteten Rechnungslegungssystem zuschreibt.²¹ Eine Überbetonung der Verlässlichkeit führe als Konsequenz zu einem Bedeutungsverlust der Ergebnisse.

Die kundgetane Meinung spricht sich daher gegen die Dominanz von Imparitäts- und Vorsichtsprinzip aus.

Claus Luttermann jedoch warnt wiederum, dass eine zu sehr an der Zukunft orientierte Rechnungslegung in vielen Bereichen auf Schätzungen basiert und daher nicht als Rechtsbasis geeignet ist.²²

Rein argumentativ ist es schwierig, eine starke Präferenz für entweder den Pol Relevanz oder den Pol Verlässlichkeit festzustellen.

Des Weiteren kommen auch die im anglo-amerikanischen Raum durchgeführten Value - Relevance Studien, in welchen versucht wird, Relevanz und Zuverlässigkeit empirisch zu operationalisieren, zu keinen einheitlichen Ergebnissen.²³

Ein Ausfluss des oberhalb beschriebenen Konfliktes ist auch der Zielkonflikt zwischen Informations- und Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses.²⁴ So steht die durch das Vorsichtsprinzip getriebene unsymmetrische Abbildung von Chancen und Risiken prinzipiell einer objektiven Informationsvermittlung entgegen. Durch die Zweckvielfalt des Jahresabschlusses wird die Informationsfunktion stark eingeschränkt. Daher wird häufig eine Trennung der

²¹ Vgl. Streim / Bieker / Leippe (2001), S. 177, S. 194

²² Vgl. Luttermann (2007), S. 611 - 613

²³ Vgl. Lindemann (2006), S. 987 - 989

²⁴ Vgl. Busse von Colbe (1994), S. 48

Ausschüttungsbemessungs- und der Informationsfunktion gefordert. Dies könnte beispielsweise passieren, wenn der Jahresabschluss durch die Ausschüttungsbemessungsfunktion, der Anhang wiederum durch die Informationsfunktion geprägt werden.

So entwickelt beispielsweise Adolf Moxter von der Informationsaufgabe losgelöste „Gewinnermittlungs-GOB“, die Objektivierungsaufgaben im Vordergrund sehen.²⁵ Dies wiederum widerspricht dem Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtung.

Die angesprochene ganzheitliche Betrachtung erweist sich auch für die immer mehr verschwimmenden Grenzen zwischen den Interessen von Eigen- und Fremdkapitalgebern von Bedeutung. Ein Genussrechtsinhaber beispielsweise ist schuldrechtlich Gläubiger des Unternehmens, aber im Falle einer ergebnisabhängigen Verzinsung auch an hohen Ausschüttungen interessiert.²⁶

Als Konsens bleibt, dass es sich trotz anders gestalteter Aufgaben eines Jahresabschlusses immer um die Abbildung derselben Realität handelt, für welche das richtige Maß gefunden werden muss.²⁷

Den zentralen Rechtsgrundsatz der internationalen Rechnungslegung stellt der sogenannte „True and Fair View“ dar, welcher im IFRS Framework definiert wird.²⁸ Dieser fordert ein möglichst getreues Lagebild des betroffenen Unternehmens und gibt als Folge Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit als Ziele der Rechnungslegung vor.²⁹ Die beiden Maßstäbe verbinden die divergierenden Interessen der Bilanzadressaten und führen zu Kompromissen, die im Rahmen der Rechnungslegung notwendig sind. Die Maxime, ein möglichst getreues Bild der Unternehmenslage zu ermitteln, widerspricht dem Ansatz, Ausschüttungs- und Informationsbilanz zu trennen. Es kann nur ein möglichst getreues Bild geben. Dieses lässt sich allerdings nicht konkret operationalisieren, da es sich um eine unbestimmte Norm handelt.³⁰

²⁵ Vgl. Moxter (2000), S. 63

²⁶ Vgl. Baetge / Thiele (1997), S. 19

²⁷ Vgl. Luttermann (2007), S. 613

²⁸ Vgl. IAS Framework (1989), F. 14

²⁹ Vgl. Lorson (2005), S. 13

³⁰ Vgl. Streim (1994), S. 400

Besonders der Begriff der Bilanzwahrheit erscheint ein zu hoch gegriffenes Ziel für die internationale Rechnungslegung zu sein, wenn man einbezieht, welche Möglichkeiten dem Bilanzierenden zur Verfügung stehen. Moxter argumentiert, dass Rechnungslegungsinformationen auf Informationsgrenzen treffen, die eine wahrhafte Darstellung der Unternehmenslage unmöglich machen.³¹ Ein kurzer Vergleich zwischen Bilanzvermögen und Effektivvermögen im Sinne des Unternehmenswertes oder der Marktkapitalisierung bestärkt diese Interpretation. Grundsätzlich kommt es bereits zu Abweichungen aufgrund der unvollständigen Erfassung des immateriellen Vermögens.

So zählen zu dem unvollständig abgebildeten Erfolgspotenzial eines Unternehmens die Belegschaft, die Qualität der Unternehmensführung, Kunden- sowie Lieferantenbeziehungen sowie selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände.³²

Des Weiteren schränkt der international aber auch national angewendete Grundsatz der Einzelbewertung die bilanzielle Erfassung von Synergieeffekten ein.³³ In den IFRS - Regelungen wird der Einzelbewertungsgrundsatz zwar nicht ausdrücklich als eigener Bilanzierungsgrundsatz formuliert; er kann jedoch aus dem IFRS - Framework sowie den einzelnen Standards abgeleitet werden.³⁴ Es kann sowohl in nationalen als auch in internationalen Regelungen zu Abweichungen von der Einzelbewertung kommen. Ein Beispiel für die Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes ist beispielsweise der Impairment - Test nach IAS 36, der nicht auf der Ebene eines einzelnen Vermögensgegenstandes, sondern auf der Ebene einer Cash Generating Unit (definiert als „die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind“) durchgeführt wird.³⁵ Weitere Ausnahmen finden sich auch bei der Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten nach IFRS 5.³⁶ Dennoch ist die überwiegend zum Einsatz kommende Einzelbewertung meiner

³¹ Vgl. Moxter (2000a) S. 63

³² Vgl. Moxter (2000b), S. 2143

³³ Vgl. Streim / Bieker / Esser (2005), S. 40 - 41

³⁴ Vgl. Küting / Eichenlaub (2011), S. 1199

³⁵ Vgl. IAS 36. 66-69

³⁶ Vgl. IFRS 5.15

Meinung nach eine natürliche Grenze bei der vollständigen Erfassung des Vermögens eines Unternehmens.

Eine weitere Grenze ergibt sich durch die Tatsache, dass Sachverhalte in eine numerische Ordnung gesetzt werden. Es handelt sich um grundsätzlich miteinander vergleichbare Phänomene sowie einheitliche Messverfahren.³⁷

Internationale Rechnungslegungsstandards versuchen Bewertungen zwar auf eine rein technische Ebene zu reduzieren, sind aber dennoch für regionale Interpretationen und Auslegungen anfällig. Als Konsequenz muss es ein Ziel der Rechnungslegung sein, die Generierung der Zahlen möglichst transparent zu machen.

Ein Ausfluss der Bemühungen, die Informationsgrenzen der traditionellen Rechnungslegungsinstrumente zu schließen, sind die in den letzten Jahren vermehrt üblichen sehr ausgeprägten Erläuterungen im Anhang der Bilanz.³⁸

Die obigen Ausführungen kommen zum Ergebnis, dass Rechnungslegung keine absolute Wahrheit im Sinne mathematischer Exaktheit sein kann. Es geht mehr darum, einen Spagat zwischen Informationsfunktion und Ergebnisbemessungsfunktion zu spannen. Diese Erkenntnis wird folgend in Bezug auf die Fair Value - Bilanzierung analysiert.

2.1.2. Definition des Begriffs Fair Value

Eine zentrale Frage im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit dreht sich um die Definition des Begriffs „Fair Value“. Es wird versucht, Fair Value als Begriff zu definieren und auch an Hand von einigen Beispielen zu konkretisieren.

Das Rahmenkonzept der IFRS (auch Framework genannt) beinhaltet die folgenden Wertbegriffe des Rechnungslegungssystems:³⁹

³⁷ Vgl. Schildbach (2004), S. 22

³⁸ Vgl. Euler (1997), S. 175

³⁹ Vgl. Böcking / Lopatta / Rausch (2005), S. 95

- Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten (historical cost);
- Tageswert (current cost);
- Veräußerungswert (realizable value);
- Barwert (present value).
-

Weitere Wertbegriffe wie beispielsweise

- Erzielbarer Betrag (recoverable amount);
- Beizulegender Zeitwert abzüglich Verkaufskosten (fair value less costs to sell);
- Nutzungswert (value in use)

werden auf der Ebene der Einzelstandards definiert.

Als Konsequenz wurde der Fair Value historisch betrachtet nicht im Framework definiert, sondern nur erwähnt und in Einzelstandards definiert.

Obwohl der Fair Value nunmehr einheitlich in IFRS 13 definiert ist, stellt er in der Praxis betrachtet einen je nach Anwendungsbezug durch andere Wertbegriffe ausgefüllten Bewertungsmaßstab dar. Der Fair Value kann bis zu einem gewissen Grad jeden der oben beschriebenen Wertbegriffe des Framework annehmen, und wird deshalb auch als Wertkonglomerat bezeichnet.⁴⁰ Der Fair Value kann sowohl in die Rolle des Oberbegriffs aber auch in die Rolle der Konkretisierung für andere Wertmaßstäbe schlüpfen.

IFRS 13 definiert den Fair Value als Preis, der beim Verkauf eines Vermögenswertes erhältlich ist, oder bei Übertragung einer Schuld im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungstag zu zahlen ist.⁴¹

Anders formuliert kann man den Wert als Verkaufswert eines Wirtschaftsgutes am jeweiligen Bilanzstichtag ansehen. Der Definition liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde, welche besagt, dass der Fair Value nicht durch

⁴⁰ Vgl. Lorson (2005), S. 16

⁴¹ Vgl. IFRS 13.9

erzwungene Geschäftstätigkeiten ermittelt wird.⁴² Es wird klar definiert, dass es sich um einen am Markt üblichen Wert handeln muss, nicht um den ideellen Wert eines Vermögensgegenstandes für ein bestimmtes Unternehmen.⁴³ IFRS 13 definiert auch klar, dass Bewertungsannahmen auch Annahmen betreffend des Risikos von Transaktionen beinhalten. Bewertungen zum Fair Value sollten eine Risikoanpassung beinhalten, wenn der zu bewertende Vermögensgegenstand im Zuge eines Verkaufes auch mit einer Risikoanpassung zu bearbeiten wäre.⁴⁴

Im Gegensatz dazu steht die klassische Bewertung zu fortgeführten historischen Anschaffungskosten, die in der österreichischen Rechnungslegung eine vorherrschende Rolle spielt.

Die jeweilige Rechnungslegungsvorschrift rückt, wie in Kapitel 2a beschrieben, verschiedene Interessenten in den Vordergrund. So hat an einer Bewertung zum Fair Value hauptsächlich der Finanzmarkt Interesse, während eine Bewertung mit fortgeführten historischen Anschaffungskosten besonders für Lieferanten, Banken etc. von Bedeutung ist. Die Bewertung zu historischen Anschaffungskosten ist hierbei dem Vorsichtsprinzip zuzuordnen. Bei der Fair Value Bewertung wiederum steht das Informationsprinzip im Vordergrund.⁴⁵

Generell betrachtet beruht das Fair Value - Konzept im Grundsatz auf der Annahme, dass ein Marktwert gleich zwei wichtige Anforderungen an die Rechnungslegung erfüllt. Erstens soll er zu einem bestimmten Zeitpunkt beobachtbar sein und damit eine objektive Basis für den Bilanzansatz schaffen. Zweitens bildet er - wenn er als Veräußerungserlös interpretiert wird - eine realistische Handlungsalternative des Unternehmens ab.⁴⁶

Wenn man davon ausgeht, dass Entscheidungsrelevanz das wichtigste Kriterium im Zusammenhang mit externer Rechnungslegung ist, erscheint die Anwendung der Fair Value - Bewertung angebracht. Diese Ansichtswiese wird auch vom IASB im

⁴² Vgl. Grant Thornton (2011), S. 9

⁴³ Vgl. IASB (2011), S. 16

⁴⁴ Vgl. Grant Thornton (2011), S. 11

⁴⁵ Vgl. Lorson (2005), S. 17

⁴⁶ Vgl. Pfaff (2008), S. 2

Framework vertreten.⁴⁷ Das IASB nimmt eine höhere Entscheidungsnützlichkeit der Fair Value - Bewertung an, da so besser Aufschluss über zeitlichen Anfall, tatsächliche Höhe und Sicherheit der zukünftig aus dem Betrieb zu erwarteten Zahlungen gegeben werden kann.

Tatsächlich lässt sich jedoch empirisch kaum beweisen, dass die Bewertung zum Fair Value entscheidungsnützlicher als die Verwendung anderer Wertkonzepte ist.⁴⁸ Den diesbezüglichen Beweis zu erbringen, wird in der Regel auf zwei verschiedenen Ebenen versucht.

Einerseits gibt es in großem Stil angelegte Kapitalmarktstudien, die mit Hilfe von Regressionsanalysen versuchen herauszufinden, ob sich Kapitalmarktdaten wie Aktienkurs oder Aktienrendite besser durch Rechnungslegungsdaten basierend auf Fair Value als auf Basis anderer Wertkonzepte erklären lassen. Die bisherigen Ergebnisse aus ebensolchen Studien variieren sehr stark von Studie zu Studie, auch weil es sich um Assoziationsstudien handelt, aus denen sich keine Kausalkette ableiten lassen.

Theoretisch betrachtet lässt sich dieser schwache Zusammenhang unterstützen, wenn man bedenkt, dass der Fair Value - Ansatz Verbundeffekte vollkommen außer Acht lässt. Dieser Tatsache könnte nur mit einer Aufgabe des Einzelbewertungsprinzips entgegen gesteuert werden.

Auch die zweite Ebene, auf der versucht wird, die Nützlichkeit von Fair Value - Bewertungen zu messen, erweist sich als umstritten. Dabei handelt es sich um repräsentative Befragungen von Bilanzadressaten. In der Regel wenden sich die Studien hauptsächlich an professionelle Investoren und Finanzanalysten.

Eine beispielhafte Studie des Deutschen Rechnungslegungs - Standards - Committee (DRSC) ergibt, dass im Allgemeinen Fair Value - Bewertung der historischen Anschaffungskostenmethode vorgezogen wird.⁴⁹ Es gibt jedoch einen massiven Unterschied zwischen der Wertschätzung für marktbasierende Zeitwerte

⁴⁷ Vgl. Lorson (2005), S. 9

⁴⁸ Vgl. Pfaff (2008), S. 3

⁴⁹ Vgl. Gassen / Schwedler (2008), S. 20 - 21

(Mark-to-Market) und modellgestützte Wertansätze (Mark-to-Model). Mark-to-Model - Bewertungen werden generell als wenig hilfreich und auch als inferior gegenüber der Verwendung von historischen Anschaffungskosten angesehen.

Pfaff leitet daraus die folgende Aussage ab: Bewertungskonzepte sind nur dann für Investoren relevant, wenn Bewertungen hinreichend zuverlässig ermittelbar sind.⁵⁰

Mark-to-Model - Bewertungen geben zu große Spielräume und sind daher nur wenig zuverlässig. So gibt es gerade im Falle von Betriebsübernahmen große Unterschiede zwischen den Bewertungsergebnissen selbst namhafter Beraterfirmen. Im konkreten Fall der Neuenburger Hypothekbank Crédit Foncier Neuchâtelois wurden 5 verschiedene Bewertungen erstellt. Der höchste errechnete Unternehmenswert war 19 mal so hoch wie der niedrigste Wert.⁵¹ Gründe für die massiven Unterschiede sind mannigfaltig. Darunter treten die Prognose zukünftiger Zahlungsströme sowie der Einfluss der Unsicherheit hervor.

Eine zusammenfassende Darstellung definiert den Fair Value daher als hypothetischen objektiven Wert unter idealisierten Bedingungen, auf welchen der Investor sich im Zuge der Entscheidungsfindung verlassen kann.

Theoretisch betrachtet bezieht sich der Fair Value auf vollkommene und vollständige Kapitalmärkte. Vollkommenheit ist in diesem Zusammenhang durch die folgenden Eigenschaften geprägt:⁵²

- Homogene Güter
- Keine Transaktionskosten
- Homogene Erwartungen
- Keine Beschränkungen von Leerverkäufen
- Keine Preiswirkungen
-

Vollständigkeit wird nach Ballwieser wie folgt definiert:

⁵⁰ Vgl. Pfaff (2008), S. 3

⁵¹ Vgl. Pfaff (2008), S. 4

⁵² Vgl. Ballwieser (2010), S. 7

- Homogene Erwartungen über Umweltzustände
- Duplikationsportfolio möglich
- Bekannte Preise für zeit- und zustandsabhängige Güter

In einer theoretischen Welt wäre die Rechnungslegung ohne jegliche Funktion. Der zuvor beschriebene Nutzen der Rechnungslegung zur Zahlungsbemessung, Rechenschaft oder Entscheidungsunterstützung kommt nur in Welten mit unvollkommenen oder unvollständigen Märkten zur Geltung.⁵³

2.1.3. Bewertung zum Fair Value im Vergleich zur Bewertung zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht die Bewertung zum Fair Value. Um ebendiese besser verstehen zu können, folgt ein Vergleich zwischen der Bewertung zum Fair Value und der Bewertung zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Historische Anschaffungskosten sind unabhängig vom verwendeten Rechnungssystem durch die in Abb.1 angeführten Eigenschaften gekennzeichnet:⁵⁴

Historische Anschaffungskosten - Methode	
<u>Vorteile</u> - Einfach - Verlässlich und leicht nachvollziehbar - Konventionell - Manipulationen sind kaum möglich, da die Ursprungsdaten auf konkreten Belegen beruhen	<u>Nachteile</u> - Keine Anpassungen für Inflation - Unzureichende Informationen für Investoren - Historische Kosten geben nur über die Verteilung von Kosten Auskunft, nicht über tatsächliche Werte von Vermögensgegenständen

Abbildung 1: Eigenschaften der historischen Anschaffungskosten-Methode

⁵³ Vgl. Ballwieser (2010), S. 7 - 8

⁵⁴ Vgl. Ahad (2010), S. 2 - 3

Bewertungskosten zum Fair Value werden laut Abb. 2 wie folgt charakterisiert:

Fair Value - Methode	
<u>Vorteile:</u> - Höhere Relevanz - Höhere Aktualität - Anpassungen aufgrund von Inflation werden berücksichtigt - Risiken für Vermögensgegenstände sind besser abschätzbar - Informationen über den Marktwert, sowie die Veränderungen des Marktwertes unterstützen Kauf- und Verkaufsentscheidungen von Investoren	<u>Nachteile:</u> - Unverlässlich - Volatil, unberechenbar - Wenn kein vergleichbarer Marktpreis vorhanden ist, kommt es zu Schätzungen

Abbildung 2: Eigenschaften der Fair Value - Methode

Ein Vergleich der beiden Methoden endet, je nachdem welchen Experten man befragt, häufig mit einem anderen Ergebnis. Der Fair Value erscheint meiner Meinung nach jedoch aus dem Blickwinkel der zügig voranschreitenden Globalisierung sowie der steigenden Komplexität von Finanzinstrumenten überlegen zu sein. Es ist unbestritten, dass das Fair Value - Konzept viele Vorteile aber auch viele Nachteile beinhaltet. Eine vernünftige Beurteilung wird dadurch erschwert, dass einige Argumente gegen Bewertungen zum Fair Value aus anderen Blickwinkeln als Gegenargumente für Fair Value - Bewertung betrachtet werden können.

Ein direkter konzeptueller Vergleich zwischen Fair Value - Bewertung und historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten kommt zu den folgenden Ergebnissen:⁵⁵

- Relevanz: Die Fair Value Bewertung scheint überlegen, da aktuelle Marktpreise von wesentlich größerer Bedeutung für Stakeholder und von höherer Aktualität gegenüber historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind.

⁵⁵ Vgl. Penman (2007), S. 37 - 40

- **Verlässlichkeit:** Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten überzeugen durch höchste Verlässlichkeit und den Ausschluss der Subjektivität des Unternehmensmanagements, während die Fair Value - Bewertung im Falle von inaktiven Märkten weniger zuverlässig erscheint.
- **Vergleichbarkeit:** Die Fair Value - Bewertung erscheint überlegen, da auf die Vergleichbarkeit ähnlicher Vermögensgegenstände Rücksicht genommen wird.
- **Beständigkeit:** Die Fair Value - Bewertung verwendet dieselbe Bewertungsmethode über die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes hinweg, während die Bewertung zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vergangene Transaktionen mit historischen Kosten, gegenwärtige Transaktionen aber zum Fair Value bewertet.
- **Revenue Recognition (Umsatzrealisierung):** Die Fair Value - Bewertung erfasst Wertänderungen betreffend eines Vermögensgegenstandes laufend, während die Bewertung zu historische Anschaffungs- und Herstellungskosten Umsätze erst realisiert, wenn es zu einem tatsächlichen Verkauf des Vermögensgegenstandes kommt.
- **Earnings Management (Bilanzpolitik):** Gewinnrealisierung entsprechend der Fair Value - Bewertung vermeidet die Bildung von stillen Reserven und erlaubt die Realisierung von aus Cash Flow - Perspektive noch nicht realisierten Umsätzen. Die Bewertung von Vermögensgegenständen nach historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermöglicht die Bildung von stillen Reserven.

2.1.4. Alternative Bewertungsmethoden

Neben den derzeit die internationale Rechnungslegung dominierenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Fair Value - Bewertung gibt es

durchaus noch weitere Bewertungsmöglichkeiten, welche ebenso durch bestimmte Vor- und Nachteile gekennzeichnet sind.⁵⁶

- **Replacement Cost:** Diese werden als Kosten definiert, die notwendig sind, um einen Vermögensgegenstand ersetzen zu können. Der Ersatzgegenstand muss über vergleichbare Produktionskapazitäten oder Serviceeigenschaften verfügen. Vorteile der Methode finden sich in der Tatsache, dass es sich um eine natürliche Messgröße handelt, der abgeleitete Markt durch zukünftige Gewinne bemessen werden kann und die Bewertung zukünftige Verwendungsabsichten nicht berücksichtigt. Allerdings gestaltet es sich häufig schwierig, einen vergleichbaren Vermögensgegenstand zu finden, da der Markt durch technologische Fortschritte geprägt ist.
- **Net Realizable Value:** Hierbei handelt es sich um den erwarteten Verkaufspreis eines Vermögensgegenstandes. Von ebendiesem werden etwaige Verkaufsnebenkosten abgezogen. Als Vorteile kann insbesondere die Einfachheit des Konzeptes angeführt werden. Weitere positive Argumente finden sich in dem Ausweis des monetären Verkaufswertes sowie der Relevanz von Verkaufswerten für Entscheidungen des Managements. Schwierigkeiten bei der Verwendung der beschriebenen Methode ergeben sich aus der Tatsache, dass Vermögensgegenstände eines Unternehmens häufig nicht zum Verkauf geeignet sind bzw. einen besonderen Wert für ein bestimmtes Unternehmen haben. Es kann auch vorkommen, dass für Vermögenswerte kein Markt besteht oder massive Wertunterschiede zwischen Primär- und Sekundärmarkt bestehen.
- **Value in Use:** Dieser ist als der derzeitige Wert der zukünftigen Cash Flows, der durch die Nutzung des Vermögenswertes und den Abgang am Ende der Nutzungsdauer entsteht, definiert. Während dieser Methode theoretisch betrachtet hohe Bedeutung beigemessen werden kann, ergeben sich Unklarheiten, ob es sich um Forecasts aus der Sicht des Unternehmens oder des Marktes handeln sollte. Für Vermögensgegenstände, denen keine

⁵⁶ Vgl. Rayman (2006)

individuellen Cash Flows zugewiesen werden können, ergeben sich zudem Probleme bei der Bewertung.

- **Deprival Value (value to the business):** Der Wert entspricht dem Verlust, der für das Unternehmen entstehen würde, wenn der Vermögensgegenstand entzogen werden würde. Definiert wird dieser Wert als der geringere Wert von Replacement Cost und Recoverable Amount am Stichtag der Bewertung. Der sogenannte Recoverable Amount ergibt sich wiederum als der höhere Betrag zwischen Value in Use und Net Realizable Value. Als Vorteil der Methode wird angeführt, dass der Mix bei der Herleitung des Wertes sowohl die Eigenschaft der Relevanz als auch die Eigenschaft der Verlässlichkeit zufrieden stellt. Nachteile sind durch die Subjektivität und die künstliche Schaffung einer Entzugssituation gegeben.

Abschließend lässt sich erkennen, dass keine der angeführten Bewertungsmethoden absolut überlegen ist. Sämtliche Methoden sind sowohl von positiven als auch von negativen Eigenschaften gekennzeichnet. Im Großen und Ganzen erscheint m.E. die Fair Value - Bewertung vor allem für Vermögensgegenstände, die häufigen Wertveränderungen ausgesetzt sind, die optimale Lösung zu sein, während historische Anschaffungs- und Herstellungskosten für dem Wert nach wenig variierende Vermögensgegenstände angebracht erscheint.

Dies scheint im Einklang mit den Regelungen des IASB, so werden in der Regel Finanzinstrumente, die höheren Wertschwankungen unterliegen, nach Fair Value bewertet. Im Bereich von Sach- und Anlagevermögen sind historische Anschaffungs- und Herstellungskosten dominant, es gibt jedoch die Option, in der Folgebewertung die Fair Value - Bewertung anzuwenden.

Gebäude als Teil der Sachanlagen sind jedoch hohen Wertschwankungen unterworfen und schränken daher, meiner Meinung nach, die Aussagekraft von Unternehmensberichten durch die Nicht-Berücksichtigung von Wertänderungen ein. Diese Problematik kann auch insofern Bedeutung beigemessen werden, als Studien, die sich mit der Anwendung von Fair Value beschäftigen, aussagen, dass, wenn ein Wahlrecht zwischen der Fair Value - Bewertung und der Bewertung zu historischen

Anschaffungs- und Herstellungskosten besteht, mit herausragender Mehrheit in Richtung von historische Anschaffungs- und Herstellungskosten optiert wird.⁵⁷ So ergab eine Befragung von 24 in Deutschland börsennotierten Unternehmen durch Rouven Trapp und Gonn Weide gar eine einstimmige Verwendung des Wahlrechtes zugunsten von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.⁵⁸

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen auch Hans Christensen und Valeri Nikolaev, die die Verwendung der Fair Value - Bewertung im Rahmen der IFRS in den Ländern Großbritannien und Deutschland analysiert haben.⁵⁹ So wendeten von 605 analysierten Unternehmen in Deutschland, die in 25 verschiedenen Branchen tätig waren, nur ganze sieben Unternehmen Fair Value im Zusammenhang mit Sachanlagevermögen an.

Eine tiefergehende Analyse zeigt, dass alle sieben Unternehmen die Fair Value - Bewertung für die Bewertung von Grund und Boden verwendeten. Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurde die Fair Value - Bewertung in keinem einzigen Fall angewendet und auch die Anzahl der Unternehmen, die Immobilien, welche als Investition gehalten wurden, zum Fair Value bewerteten, war mit 23% eher niedrig. Die Aussage wird auch von den Ergebnissen am britischen Markt verstärkt. Unternehmen die nach UK - GAAP Properties, Plants & Equipment sogar unter Anwendung der Fair Value Bewertung bewerten mussten, optierten nach dem Wechsel zu IFRS in hohem Ausmaß zurück zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Hauptursache für dieses Handeln, welches im Gegensatz zu den Absichten der IFRS steht, ist die gerade im Bereich des Sachanlagevermögens wesentlich einfachere Ermittlung des Bilanzwertes. So steht meiner Meinung nach außer Frage, dass es wesentlich einfacher ist, den Wert eines Vermögensgegenstandes anhand einer Minderung der Anschaffungskosten um die laufende Abschreibung zu ermessen, als komplexe Fair Values für Sachanlagevermögen und Grundstücke zu ermitteln.

⁵⁷ Vgl. Christensen / Nikolaev (2009), S. 4

⁵⁸ Vgl. Trapp / Weide (2012), S. 172

⁵⁹ Vgl. Christensen / Nikolaev (2009), S. 21 - 22

2.1.5. Kritikpunkte an der Fair Value - Bewertung

Eine hohe Bedeutung der Fair Value - Bewertung im Bereich der Banken zeigte sich besonders im Laufe der Finanzkrise. In der Literatur gilt es als stark umstritten, ob die Fair Value - Bewertung gar direkten Einfluss auf die anhaltende Finanzkrise hat beziehungsweise ebendiese verstärkt.⁶⁰

Folgend wird auf drei im Mittelpunkt stehende Kritikpunkte an der Bewertung zum Fair Value in Bezug auf die Finanzkrise eingegangen.

Nicht realisierte Gewinne und Verluste sind mit einer Wahrscheinlichkeit höher als 50% nicht von dauerhafter Natur. Zweierlei Gründe werden genannt, um die obige Aussage zu bekräftigen.⁶¹

Einerseits machen Kritiker auf sogenannte „Blasen - Preise“ aufmerksam. Dies bedeutet, dass Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte durch großen Optimismus und übermäßige Zahlungsfähigkeit am Markt getrieben werden und daher höher sind, als eine Grundlagen-Analyse errechnen würde. Ebenso spricht man von Preis - Blasen, wenn der Markt von Zahlungsunfähigkeit und Pessimismus geprägt ist. Häufig entstehen Preis - Blasen durch schnelllebige Entscheidungen von Investoren am Finanzmarkt. Ob es im Zuge der Finanzkrise zu Preis - Blasen kam, gilt zwar nicht als erwiesen, jedoch als sehr wahrscheinlich.

Die Tatsache, dass die gültigen Fair Value - Regelungen im Zuge der Drei - Stufen - Hierarchie ähnliche Preise am Markt (Stufe 1 und Stufe 2) über zukünftige Cash Flow Berechnungen stellen, kann im Falle von Preis - Blasen zu überhöht ausgewiesenen Verlusten führen.⁶²

Da es aber kaum möglich erscheint, festzustellen, wann es zum Anfang oder Ende einer Preis - Blase kommt, scheint es von Vorteil, eventuell erscheinenden keinen Einfluss auf die Bewertung von Vermögenswerten zuzugestehen. Ein Abweichen von

⁶⁰ Vgl. Ryan (2009), S. 163

⁶¹ Vgl. Ryan (2009), S. 164

⁶² Die bei der Bewertung von Finanzinstrumenten zur Anwendung kommende Drei – Stufen – Hierarchie wird in Kapitel 3d der vorliegenden Arbeit detailliert beleuchtet.

dieser Praxis würde zu einer großen Bandbreite an Interpretationsmöglichkeiten führen, die eine negative Auswirkung auf die notwendige Konstanz betreffend der Anwendung der Rechnungslegungsregeln hätte.

Die Zahlungsunfähigkeit des Marktes ist ein weiteres Phänomen, welches als Kritikpunkt an Fair Value - Bewertung zum Einsatz kommt. Ein Kernpunkt, um den sogenannten Fair Value eines Gegenstandes zu ermitteln, ist die Hypothese, dass es sich um eine „orderly transaction“, eine Transaktion unter normalen Umständen handelt. Ein weiterer Kernpunkt definiert den Zeitpunkt der Messung des Fair Value als den Bilanzstichtag. Wenn der Markt für einen Vermögensgegenstand illiquide ist, ergeben sich aus den beiden genannten Kernaussagen Probleme bei der Bewertung vieler Vermögensgegenstände.⁶³ So ist es für den Ersteller des Rechnungsabschlusses häufig notwendig, hypothetische Transaktionen am Markt zu bewerten.

In diesem Zusammenhang erlaubt das IASB wie auch das FASB eine Bewertung von Unternehmensgegenständen aus der Hierarchiestufe 2 nach der Mark-to-Model - Methode.⁶⁴ Allerdings ist nicht klar definiert, unter welchen Umständen der Wechsel erlaubt ist. So gibt es keine Maßstabdefinitionen, wann ein Markt als zahlungsunfähig gilt.

Schlussendlich gibt es noch einen weiteren großen Kritikpunkt im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise. Der Kritikpunkt richtet sich an die negativen Feedback - Effekte, die als Folge der Abwertungen von Vermögensgegenständen im Zuge der Finanzkrise auftraten.⁶⁵ So wird argumentiert, dass viele Finanzinstitute als Folge der notwendig gewordenen Abwertungen betroffene Finanzinstrumente zu niedrigen Preisen am Markt abzustoßen versuchten und damit die Finanzkrise verstärkten. Grund für die Verkäufe war ein Versuch der Finanzinstitutionen, ihr Kapital zu erhöhen.

Allerdings muss festgestellt werden, dass die betreffenden Abwertungen von Finanzinstrumenten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Falle der Bewertung zu

⁶³ Vgl. Abdel-Khalik (2008), S. 5

⁶⁴ Vgl. Scott (2010), S. 18 - 20

⁶⁵ Vgl. Wallison (2009), S. 6

Anschaffungskosten zum Tragen gekommen wären, da es sich um dauerhafte Wertminderungen unter den Wert der Anschaffungskosten handelte.

2.2. Ursprung und Entwicklung der Fair Value - Bewertung

Die Fair Value - Bewertung ist keineswegs eine Errungenschaft des 20. Jahrhunderts oder der internationalen Rechnungslegungsgremien wie IASB oder FASB.⁶⁶ Vielmehr rühren die Anfänge der Bewertung zum Zeitwert bereits in das 19. Jahrhundert zurück. Artikel 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches aus dem Jahre 1861 beispielsweise lautet: „Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen war.“⁶⁷

Folgend wird die Arbeit nunmehr auf die Entwicklungen im Bereich der Fair Value - Bewertung nach den amerikanischen, deutschen sowie internationalen Rechnungslegungsregeln eingehen. Die deutsche Rechnungslegung wurde hierbei als ein Beispiel für die Rechnungslegung in Europa ausgewählt, um eine vergleichende Betrachtung zur Entwicklung der amerikanischen Rechnungslegung zu ermöglichen.

2.2.1. Fair Value - Bewertung in der amerikanischen Rechnungslegung

In den USA festigte sich die Bewertung aller Vermögensgegenstände nach dem Realisationsprinzip ab der Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts.⁶⁸

Die Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs waren eine Zeitspanne mit erhöhter Inflation, in welcher sich Stimmen gegen die Überbetonung des Gläubigerschutzes und den Missbrauch des Vorsichtsprinzips als Rechtfertigung für Unterbewertung mehrten. Die Bilanzierungspraxis folgte der beschriebenen Kritik und eine generelle Tendenz in Richtung Neubewertung war auszumachen.

Besonders der große Börsencrash im Jahre 1929, welcher die USA in die sogenannte „Great Depression“ stürzte, diente als Hintergrund für die Bewegung in

⁶⁶ Vgl. Richard (2005), S. 825

⁶⁷ ADHGB (1861), Art. 31

⁶⁸ Vgl. Georgiou / Jack (2011), S. 315

Richtung einer Bewertung zu historischen Kosten.⁶⁹ Schnell waren der Kapitalmarkt im Allgemeinen und auch Bewertungen zum Fair Value im Speziellen als Gründe für die Finanzkrise ausgemacht. Als Konsequenz aus dem Securities Act im Jahre 1933 und dem Securities Exchange Act aus dem Jahre 1934 wurde in den USA die Börsenaufsichtsbehörde Stock Commission Exchange (SEC) geschaffen. Eines der ersten fünf Leitungsorgane Robert Healy, war vor seinem Einstieg bei der SEC in einer leitenden Position in einer sechs Jahre andauernden Untersuchung im Bereich Bilanzbetrug tätig gewesen. Eine Folge der vielen Manipulationen, die Healy bearbeitet hatte, waren seine konservative Einstellung zur Rechnungslegung und seine Vorliebe für den Ansatz von historischen Kosten. Sein großer Einfluss im SEC - Führungsgremium führte zu einer generellen Bewertung von Vermögensgegenständen mit historischen Kosten.

Nachfolgend betrachtet kann der Zusammenhang zwischen der Börsenkrise und Fair Value - Bewertungen relativiert werden. So scheint die Krise der 30er - Jahre mehrheitlich durch Insider Trading und Stock Price - Manipulationen beeinflusst gewesen zu sein. Falsch dargestellte Jahresabschlüsse dürften weniger auf Grund von Fair Value - Bewertung als auf Grund von Manipulationen, schlechtem Verständnis und mangelnder Genauigkeit der Rechnungslegungsregeln sowie mangelnder Sorgfalt aufgetreten sein.⁷⁰

Zwischen 1936 und 1948 wurde ein erstes Rechnungslegungs-Framework in den USA geschaffen. Herausgeber war die American Accounting Association (AAA). Stark durch den Einfluss der SEC beeinflusst, wurde der Ansatz von historischen Kosten befürwortet.

Im Jahre 1959 wurde mit der APB (Accounting Principles Board) ein neues Gremium geschaffen, welches auf Rechnungslegungsregeln fokussiert war. Das Gremium bestand aus pensionierten aber auch noch aktiven Buchhaltungskräften sowie aus Universitätspersonal der betroffenen Fachrichtung. Man war der Meinung, dass das neu geschaffene Gremium aufgrund seiner Unabhängigkeit von der SEC in der Lage sein werde, die Rechnungslegung zu modernisieren und voranzutreiben. Als jedoch

⁶⁹ Vgl. Nouri / Pannone (2010), S. 192

⁷⁰ Vgl. Zeff (2004), S. 2

im Jahre 1961 das Gremium zwei Stellungnahmen von Maurice Moonitz zu Neuerungen in der Rechnungslegung unter anderem auch im Bereich des Fair Value ablehnte, wurde schnell klar, dass der Ansatz von historischen Kosten weiterhin im Vordergrund stehen würde.⁷¹ Die Ansätze wurden zwar gewürdigt, jedoch als zu revolutionär für eine Implementation angesehen. Die Annahme besteht, dass vor allem der Einfluss der SEC, die weiterhin vom Konzept der historischen Anschaffungskosten überzeugt war, zu der ablehnenden Haltung führte.

Das Ende der 60er Jahre und die 70er Jahre waren in den USA durch einen nie zuvor dagewesenen Anstieg der Inflation gekennzeichnet.⁷² Als Folge beschäftigten sich viele Akademiker wieder genauer mit Bestimmungen betreffend Fair Value, da man durch betreffende Regelungen den starken Verlust an Kaufkraft kompensieren und damit eine realistischere Einschätzung der ökonomischen Position der Unternehmen erzielen wollte. Immer lauter werdende Stimmen formulierten, dass historische Anschaffungskosten die tatsächliche Profit - Situation von Unternehmen nicht klar darstelle. Die Tatsache, dass historische Kosten mit aktuellen Erträgen verglichen werden, bekam höhere Bedeutung. Bereits am Ende der 40er Jahre hatten William Patton und Ananias Littleton in ihrem die Rechnungslegung prägenden Werk (An Introduction to Corporate Accounting Standards) erstmals das sogenannte „Matching Principle“ erwähnt.⁷³ Als Alternativen wurden zu diesem Zeitpunkt General Price Level Accounting und Replacement Cost Accounting angesehen.⁷⁴

Kurz beschrieben basiert General Price Level Accounting auf historischen Anschaffungskosten, welche um einen Inflations-Index angepasst werden. Obwohl dieser Ansatz auf keinerlei Wertänderungen abgesehen von Währungsgewinnen und Währungsverlusten Rücksicht nimmt, wird der Ansatz dennoch als dem Fair Value Konzept verwandt angesehen.⁷⁵

⁷¹ Vgl. Georgiou / Jack (2011), S. 316

⁷² Vgl. Isbister (1977), S. 5 - 7

⁷³ Vgl. Nouri / Pannone (2010), S. 189

⁷⁴ Vgl. Carscallen (1977), S. 29

⁷⁵ Vgl. Carscallen (1977), S. 30

Replacement Cost Accounting orientiert sich an den aktuellen Wiederbeschaffungskosten eines Anlagengutes unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Entwicklung.

Am Ende der 60er Jahre unterstützte die APB General Price Level Accounting als zusätzliches Offenlegungskriterium.⁷⁶ Es fand sich jedoch nicht die nötige Zwei - Drittel Mehrheit um eine bindende Veränderung der Rechnungslegungsrichtlinien zu erreichen. So wurde nur eine sogenannte „Opinion“ veröffentlicht, die nur in wenigen Unternehmen zur Anwendung von zusätzlichen GPL - Statements führte.

1973 wurde mit der Schaffung des Financial Accounting Standard Board (FASB) eine neue Ära im Bereich der Schaffung von Rechnungslegungsvorschriften in den USA eingeläutet. Das FASB wurde mit weitgehenderer Unabhängigkeit von der SEC als seine Vorgänger-Institutionen ausgestattet.⁷⁷ Gleichzeitig trat Andrew Barr, der letzte in den 30er Jahren eingetretene Chief Accountant der SEC - Behörde, seine Pension an. Neuer Chief Accountant der SEC wurde mit William Casey ein Professor der Columbia University, der bereits für seine progressivere Einstellung bekannt war.⁷⁸ Als Folge konnte das FASB mit der Unterstützung der SEC betreffend Innovationen und Verbesserungen der Rechnungslegungsrichtlinien rechnen.

1978 stellte das FASB in seinem Statement of Concepts 1: „Objectives of financial reporting by business enterprises“ klar, dass die bisher gültigen Rechnungslegungsregeln nicht in allen Punkten mit den Zielen der amerikanischen Rechnungslegung übereinstimmten.

Das primäre Ziel der Rechnungslegung ist im Statement of Concepts 1 definiert:⁷⁹

“Financial reporting should provide information that is useful to present and potential investors and creditors and other users in making rational investment, credit and similar decisions. The information should be comprehensible to those who have a

⁷⁶ Vgl. Zeff (2007), S. 55

⁷⁷ Vgl. Nouri / Pannone (2010), S. 203

⁷⁸ Vgl. Zeff (2007), S. 57

⁷⁹ FASB (1978), S. 2

reasonable understanding of business and economic activities and are willing to study the information with reasonable diligence.”

Im zweiten Satz wird erstmals dem Leser des Jahresabschlusses Verantwortung in Bezug auf das Verständnis der Zahlen zugewiesen. In den 30er Jahren war man noch davon ausgegangen, dass die Komplexität der Jahresabschlüsse für durchschnittliche Investoren zu hoch wäre.⁸⁰

Dieser Paradigmenwechsel zum gebildeten Bilanzleser unterstützte die geplanten Verbesserungen der Rechnungslegungsrichtlinien durch das FASB.

Das FASB Framework nennt zwar nach wie vor die Historischen Anschaffungskosten als wichtigstes Bewertungsprinzip, stellt aber bereits klar, dass es auch Aktiva und Passiva gibt, für die eine Bewertung nach anderen Kriterien mehr Sinn machen kann.⁸¹

Ein weiterer Aspekt, der den Drang in Richtung von Fair Value - Bewertungen unterstützte, war die zunehmende Verwendung von Computern und die einsetzende Verwendung des Internet.⁸² Während dieses Argument nie im Vordergrund der Diskussionen stand, kann man nicht leugnen, dass es aufgrund des Fortschrittes im Bereich der Informationstechnologie wesentlich einfacher geworden ist, Fair Values von Vermögensgegenständen zu bestimmen als in früheren Zeiten. Auch wurden durch das Internet bei Jahresabschlüssen Anfragemöglichkeiten geschaffen, welche die Nachfrage aber auch das Verständnis der Nachfragenden stark steigerten.

2.2.2. Fair Value - Bewertung in der deutschen Rechnungslegung

Konzeptionell lässt sich der beizulegende Zeitwert schon sehr früh in der deutschen Rechnungslegung finden. Als zentrale Grundlage der deutschen Rechnungslegung gilt die „Ordonnance de Commerce“, welche in Frankreich im Jahre 1673 unter Ludwig XIV. eingeführt wurde.⁸³ 1794 kam es im Allgemeinen Preußischen

⁸⁰ Vgl. Previts / Merino (1998), S. 272

⁸¹ Vgl. FASB (1984), S. 12

⁸² Vgl. Davidson (1969), S. 36

⁸³ Vgl. Richard (2005), S. 830

Landrecht zu der ersten Erwähnung des Anschaffungskostenprinzips.⁸⁴ Die Regelung formulierte das Anschaffungskostenprinzip, ergänzt um wahlweise anzuwendende Niederstwerte für Waren- und Materialvorräte sowie für uneinbringliche Forderungen.⁸⁵ Im Gegensatz dazu wird erstmals im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aus dem Jahre 1861 die Bewertung zum aktuellen Zeitwert erwähnt. Artikel 31 gibt eine zwingende Bewertung zu Zeitwerten vor. Damals wurde der beizulegende Zeitwert als Einzelveräußerungswert unter Annahme einer Liquidation zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung definiert. Die Anwendung war sowohl für Vermögenswerte als auch für Schulden zwingend. Diese Regelung wurde auch in das Aktiengesetz aus dem Jahre 1870 übernommen.⁸⁶

1884 jedoch folgte eine erste Revolution im Sinne der Rechnungslegung. Im Zuge einer Novelle des Aktienrechtes war fortan vorgeschrieben, sämtliches Vermögen zu historischen Anschaffungskosten zu bewerten. Zeitwerte waren nunmehr nur im Sinne des Niederstwertprinzips anwendbar. Im Jahre 1900 wurde die Regelung aus dem Aktienrecht auch in das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch übernommen und um die Bewertung von Schulden erweitert. Trotz des formalrechtlich eindeutigen Wortlautes war der Inhalt dieser Regelung stets umstritten.⁸⁷

Das Aktiengesetz aus dem Jahre 1937 beinhaltet eine Bewertungsvorschrift die besagt, dass Vermögen höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden darf. Diese Höchstwertvorschrift hatte eine Bildung stiller Reserven in den Bilanzen von Aktiengesellschaften zur Folge. Als Konsequenz aus dieser Regelung kam es zu einer Minderung des verteilungsfähigen Gewinns, der zu starker Kritik an der einseitigen Gläubigerschutzorientierung des Regulativs führte.

Die Kritik mündete in einer Aktienrechtsreform im Jahre 1965, die zwar das Anschaffungskostenprinzip als Wertobergrenze bestätigte, zugleich aber regelte, unter welchen Voraussetzungen Vermögensgegenstände zu niedrigeren Zeitwerten angesetzt werden dürfen.

⁸⁴ Vgl. ALR (1794), § 644

⁸⁵ Vgl. Böcking / Lopatta / Rausch (2005), S. 89

⁸⁶ Vgl. Richard (2005), S. 837

⁸⁷ Vgl. Böcking / Lopatta / Rausch (2005), S. 90

Im Jahr 1985 wurde das Anschaffungskostenprinzip für alle Unternehmen im deutschen Handelsgesetzbuch kodifiziert. Dieses legt eindeutig fest, dass von Dritten erworbene Vermögenswerte höchstens zu ihren Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen sind.⁸⁸ Nach § 255 HGB werden seither Anschaffungskosten als Aufwendungen definiert, die getätigt werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in Betrieb zu setzen.⁸⁹ Die eben definierten Anschaffungskosten bilden den Zugangswert von Vermögensgegenständen und damit die Bewertungsobergrenze und Basis für die Abschreibungsermittlung. Diese Wertobergrenze darf entsprechend dem Realisationsprinzip auch an folgenden Bilanzstichtagen nicht überschritten werden.

Auch die Anschaffungskosten für Passivposten werden in der aus dem Jahre 1985 stammenden Regelung behandelt. Diese bestimmt, dass Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungswert anzusetzen sind. Demnach bilden die Anschaffungskosten in diesem Falle die Wertuntergrenze.

Den deutschen Rechnungslegungsvorschriften fehlte eine klare Definition des beizulegenden Zeitwertes; so gilt die Definition als Überbleibsel des 1985 reformierten Handelsrechts. Im Zuge des 2009 vom Bundestag verabschiedeten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BILMOG) wurde die Bewertung zum Fair Value erneut eingeführt.⁹⁰ Die Definition von Fair Value in diesem Zusammenhang lehnt sich stark an die Regelungen der IFRS an.⁹¹ Allerdings wurde die Bewegung in Richtung Fair Value - Bewertung durch das Einsetzen der Finanzkrise stark eingeschränkt. So wurde die im Gesetzesentwurf noch enthaltene verpflichtende Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten nur für Kreditinstitute im Sinne des Bankwesens eingeführt.⁹²

Somit blieb für die große Mehrzahl der Unternehmen der traditionsreich im HGB verankerte Grundsatz, auf der Aktivseite nicht über Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, bestehen.

⁸⁸ Vgl. Baetge / Kirsch / Thiele (2003), S. 91

⁸⁹ Vgl. HGB (1897), S. § 255

⁹⁰ Vgl. BILMOG (2009), Art.1 § 247

⁹¹ Vgl. Zülch (2007), S. 1

⁹² Vgl. BILMOG Entwurf (2008), Art.1 § 253

2.2.3. Fair Value - Bewertung in der internationalen Rechnungslegung

Die Internationale Rechnungslegung hat an Bedeutung gewonnen und sich seit den 60er Jahren stetig weiterentwickelt. Startschuss im Jahre 1966 bildeten Überlegungen zu einer International Study Group, an welcher sich Mitglieder der ICAEW (Institute of Chartered Accountants of England & Wales), AICPA (American Institute of Chartered Accountants) und der CICA (Canadian Institute of Chartered Accountants) beteiligen sollten. Im folgenden Jahr kam es auch schon zur Entstehung des AISG (Accountants International Study Group). In der Folge veröffentlichte das AISG Stellungnahmen zu Themen der Rechnungslegung, welche Grundlagen für spätere nationale und internationale Rechnungslegungsstandards waren.

1973 schließlich ersetzte das neu gegründete IASC (International Accounting Standards Committee) das AISG. In den folgenden 27 Jahren veröffentlichte dieses Gremium Rechnungslegungsstandards mit der Zielsetzung von rascher Akzeptanz und weltweiter Implementation.⁹³

Im Jahre 2000 gewannen die Rechnungslegungsregeln des IASC größere Bedeutung aufgrund der Anerkennung von Seiten der amerikanischen SEC und der International Organization of Securities Commission (IOSCO) .

2001 trat aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen das International Accounting Standards Board (IASB) an die Stelle des IASC.

Die Wertigkeit der IAS / IFRS - Standards wurde im Jahre 2002 durch die EU wesentlich gestärkt, indem eine zwingende Anwendung von IAS / IFRS - Standards für notierte Unternehmen an Finanzmärkten innerhalb der Europäischen Union ab dem Jahre 2005 eingeführt wurde.⁹⁴

⁹³ Vgl. Georgiou / Jack (2011), S. 317

⁹⁴ Vgl. Böcking / Lopatta / Rausch (2005), S. 86

Fair Value spielte schon früh eine Rolle in den von IASC und IASB erstellten internationalen Rechnungsregeln.

1982 wurde der Begriff erstmals im Standard IAS 16 Sachanlagen verwendet. Die erste Definition lautete: „Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte.“⁹⁵

Dieselbe Definition kam auch in den ursprünglichen Fassungen der 1982 und 1983 erstellten Standards IAS 17: Leasingverhältnisse; IAS 18: Umsatzerlöse; IAS 20: Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen; IAS 22: Unternehmenszusammenschlüsse und IAS 25: Bilanzierung von Anteilen zur Anwendung. In IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen kam der Begriff ebenfalls zur Anwendung, wurde jedoch nicht definiert.⁹⁶

Im Jahre 1988 startete das Financial Instruments Project, welches den Anwendungsbereich für die Fair Value - Bewertung erweiterte.⁹⁷

Die erweiterte Definition für den Begriff Fair Value lautet:

„Der Betrag, für den ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte, zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern.“⁹⁸

Die um den Verbindlichkeiten - Begriff erweiterte Definition kommt in überarbeiteten Versionen von IAS 16, IAS 18 und IAS 22 zur Anwendung.

Ebenso wird die Definition in IAS 32: Finanzinstrumente: Darstellung, IAS 36: Wertminderung von Vermögensgegenständen, IAS 38: Immaterielle Vermögenswerte, IAS 39: Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, IAS 40: Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, IAS 41: Landwirtschaft und IFRS 1:

⁹⁵ IAS 16.6

⁹⁶ Vgl. Cairns (2006), S. 8

⁹⁷ Vgl. Cairns (1999)

⁹⁸ E 40 Financial instruments (1991), RZ 9

Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards, IFRS 3: Unternehmenszusammenschlüsse, IFRS 4: Versicherungsverträge, IFRS 5: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche und IFRS 7: Finanzinstrumente: Angaben verwendet.

Der Rechnungslegungsstandard IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung erweitert die Fair Value - Definition noch einmal:

„Der Betrag, für welchen ein Vermögenswert oder ein Eigenkapitalinstrument getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte, zwischen selbstständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern.“⁹⁹

Generell kann man also schließen, dass rein von der Definition her, sich der Fair Value - Begriff in den letzten 25 Jahren kaum verändert hat.

Einzig der Begriff von Käufer/Verkäufer wurde durch den Begriff Vertragspartner ersetzt und die Begriffe Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente wurden hinzugefügt. Umso interessanter erscheint die bestehende Unsicherheit betreffend den Begriff Fair Value.¹⁰⁰

Generell ist eine Fair Value - Betrachtung für viele Teile von Vermögen und Schulden entweder in verpflichtender oder optionaler Form anwendbar.

Verpflichtend anwendbar ist der Fair Value bei der Erstbewertung von

- Vermögenswerten, Schulden, Eventualschulden aus Unternehmenszusammenschlüssen
- Finanziellen Vermögenswerten und Schulden
- Biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen

⁹⁹ IFRS 2.11-13

¹⁰⁰ Vgl. Cairns (2006), S. 19

Im Bereich der Sachanlagen und langfristigen immateriellen Vermögenswerte bietet der Fair Value eine Alternative zur Methode der fortgeführten Anschaffungskosten. Etwaige Wertänderungen werden in der Regel erfolgsneutral erfasst.¹⁰¹

Finanzinstrumente werden zum größten Teil auch im Zuge der Folgebewertung zum Fair Value bemessen, wobei die Erfassung von Wertänderungen teils erfolgswirksam und teils erfolgsneutral erfolgt.¹⁰²

Bei der Folgebewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien kommt durchgängig eine erfolgswirksame Fair Value Bewertung zur Anwendung.¹⁰³

2.3. Anwendung und Bedeutung der Fair Value - Bewertung

In der Internationalen Rechnungslegung kommt der Fair Value sowohl bei der Bewertung von Aktivposten als auch bei der Bewertung von Passivposten zur Anwendung.

2.3.1. Bewertung von finanziellen Positionen

So findet sich die Fair Value Bewertung auf der Aktivseite der Bilanz vor allem im Bereich der Finanzinstrumente. Nach IAS 39 kommt es zu einer Unterteilung von Finanzinstrumenten in drei Kategorien. Finanzinstrumente, die als „Available for Sale“ klassifiziert werden, werden in der Folgebewertung zum Fair Value bewertet. Es kommt zu einer ergebnisneutralen Verbuchung der Wertänderungen. Gegenstände, die als „Available for Trading“ bewertet werden, werden erfolgswirksam mit dem Fair Value gemessen. Im Gegensatz dazu kommt bei Finanzinstrumenten aus der Klasse „Held to Maturity“ sowie bei „Financial Liabilities, Loans & Receivables“ eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten zur Anwendung.

Die folgende Grafik nach Wienand Schruff verdeutlicht die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten:¹⁰⁴

¹⁰¹ Vgl. Böcking / Lopatta / Rausch (2005), S. 100

¹⁰² Vgl. IAS 39. 9

¹⁰³ Vgl. IAS 40. 35

¹⁰⁴ Vgl. Schruff (2005), S. 121

Financial Assets				
Bewertungskategorien	Fair value through P&L (held for trading)	Held to maturity	Loan and Receivables	Available for sale
Bilanzierung	Fair Value	Amortized Cost	Amortized Cost	Fair Value
Bewertungsergebnis	GuV	Außerplanmäßige Wertminderungen (Impairment) GuV		Eigenkapital

Abbildung 3: Bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten

Das IASB arbeitet derzeit mit IFRS 9 an der Überarbeitung der Regelungen bezüglich der Behandlung von Finanzinstrumenten. Der neue Standard soll mit 1. Januar 2015 in Kraft treten und IAS 39 zur Gänze ersetzen.

Im kurzfristigen Vermögen werden kurzfristige Wertpapiere je nach der oben beschriebenen Klassifizierung mit dem Fair Value bewertet.¹⁰⁵

Der Fair Value ist auch im Zusammenhang mit Hedging von Vermögensgegenständen von Bedeutung. Unter Hedging versteht man die Absicherung von Vermögenspositionen gegen Preisrisiken. Es kommt zu einer risikokompensatorischen Wirkung, wenn der Wertverlust einer Position durch den Wertgewinn einer entgegengesetzten Risikoposition ausgeglichen wird. Somit kommt es zur teilweisen oder vollständigen Ausschaltung eines Risikos. Die Synchronisation der sogenannten Grund- und Sicherungsgeschäfte führt als Konsequenz zu einer geringeren Ergebnisvolatilität. Sicherungsinstrumente lassen sich entsprechend IAS 39 in derivative und andere Finanzinstrumente teilen. In den ersten Bereich der derivativen Finanzinstrumente fallen die am Finanzmarkt häufig vertretenen Futures, Swaps oder Options. Sicherungsinstrumente sind neben direkt am Markt kontrahierten Derivaten auch umgewidmete Derivate, die bisher dem Handel zugeordnet waren. Derivative Finanzinstrumente müssen, wenn sie als

¹⁰⁵ Vgl. IAS 39. 9

Sicherungsinstrumente zur Anwendung kommen, über einen zuverlässig ermittelbaren Fair Value verfügen.

Als Beispiele für zum Hedging geeignete Grundgeschäfte können Zinsrisiko und Währungsumrechnungsrisiko in der Kategorie „Loans & Receivables“ oder Währungsumrechnungsrisiko und Adressenausfallsrisiko in der Kategorie „Held to Maturity“ genannt werden.

Entsprechend IAS 39 gibt es zwei unterschiedliche Formen des zugehörigen Hedge Accounting. Einerseits den Fair Value - Hedge, der eine Absicherung gegen Marktpreisänderungen von bilanziellem Vermögen und Verbindlichkeiten darstellt.¹⁰⁶

Andererseits gibt es den Cash Flow - Hedge, der gegen Veränderungen von zukünftigen variablen Cash Flows absichert.

Zusätzlich spielt der Fair Value von Unternehmensgegenständen auch eine große Rolle, falls es bei anderen Vermögensgegenständen des Unternehmens zu Impairment Tests kommt. So ist der Impairment Wert von Vermögensgegenständen als höherer Wert von Fair Value minus Verkaufskosten und Value in Use definiert.

Doch auch auf der Passivseite der Bilanz kann die Bilanzierung zum Fair Value eine große Rolle spielen. So kommt der Fair Value bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen zur Anwendung, da das Planvermögen zum Fair Value bewertet wird und die Regelungen für langfristige Finanzverbindlichkeiten sowie sonstige Rückstellungen eine Fair Value - Option beinhaltet.¹⁰⁷

Aufgrund der Regelungen zum Bereich Finanzinstrumente hat Fair Value eine besonders hohe Bedeutung für Unternehmen in den Bereichen Bankwesen und Versicherungswesen. Henning Zülch und Marcus Salewski widmen sich in einem Artikel besonders der Rolle des Fair Value für europäische Banken.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Vgl. Löw (2004), S. 37

¹⁰⁷ Vgl. Küting / Lauer (2012), S. 276

¹⁰⁸ Vgl. Zülch / Salewski (2011), S. 35 - 40

Sie kommen zu der Erkenntnis, dass die Bedeutung von Fair Value Bewertung mit der Größe der analysierten Banken steigt. Sie unterteilen die insgesamt 51 analysierten Banken entsprechend ihrer Bilanzsumme:

- 1 Banken mit Bilanzsumme bis 100 Mrd. €
- 2 Banken mit Bilanzsumme zwischen 100 Mrd. € und 1 Bil. €
- 3 Banken mit Bilanzsumme ab 1 Bil. €

In der Größenklasse 1 finden sich im Jahr 2009 19 Institute wieder, der Größenklasse 2 gehören 23 Banken an. In die Größenklasse 3 werden schließlich neun Institute klassifiziert. Wie in Abb.4 ersichtlich, liegt der Wert von nach Fair Value bewerteten Vermögensgegenständen bei Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter 100 Mrd. € noch klar unter 20% des Vermögens, ein Vergleichswert bei Großbanken mit einer Bilanzsumme größer einer Billion € durchschnittlich bei über 40% der Aktiva.

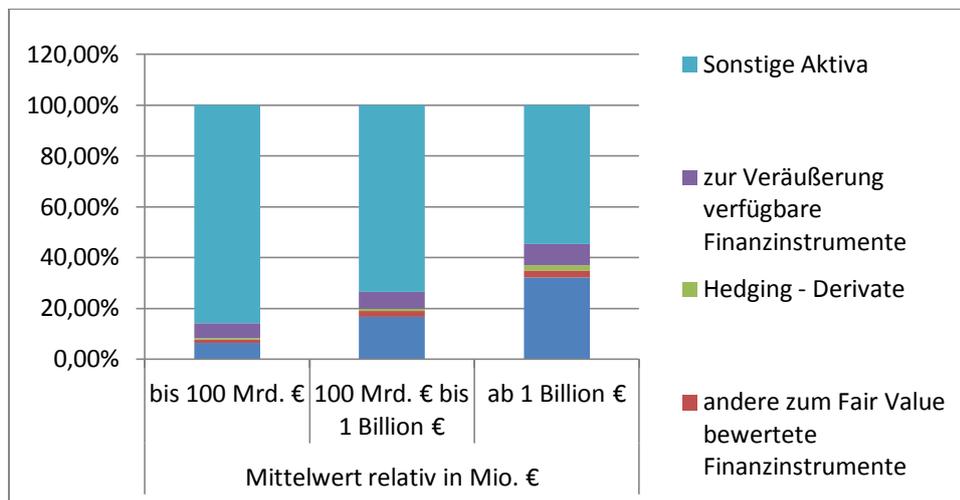


Abbildung 4: Aktiva Verteilung bei Europäischen Banken

Auf der Passivseite zeigt sich ein ähnliches Bild. Während bei Banken der Größenklasse 1 ungefähr 5% der Passiva mit Fair Value bewertet werden, steigt dieser Anteil bereits in der Größenklasse 2 auf annähernd 15% und im Bereich der Großbanken werden in etwa 30% der Vermögenswerte auf der Passivseite mit dem Fair Value im Jahresabschluss ausgewiesen.

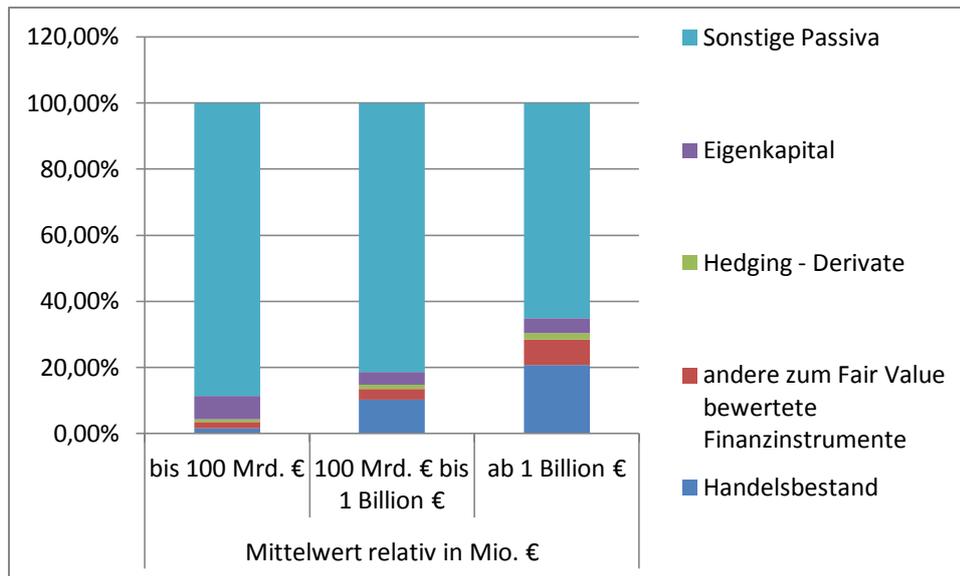


Abbildung 5: Passiva Verteilung bei Europäischen Banken

2.3.2. Bewertung von nicht - finanziellen Positionen

Doch auch für nicht-finanzielle Positionen kann der Fair Value durchaus Bedeutung haben.¹⁰⁹ So gibt es sowohl im IAS 16 Sachanlagevermögen als auch im IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte ein Wahlrecht zur Verwendung der Fair Value - Bewertung im Rahmen der Folgebewertung nach dem Neubewertungsmodell. Im Zuge des Neubewertungsmodells kommt es zu regelmäßigen Wertüberprüfungen. Die dabei auftretenden Wertänderungen werden jedoch lediglich unterhalb der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgswirksam berücksichtigt. Sonstige Wertänderungen oberhalb von Anschaffungs- und Herstellungskosten werden erfolgsneutral einer Neubewertungsrücklage zugeführt.

Ebenso hat der Fair Value als Alternative zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten in den Regelungen des IAS 40 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien Bedeutung. Falls für derartige Investitionen zum Neubewertungsmodell optiert wird, muss es zu einer periodischen Neubewertung kommen, deren Ergebnis generell erfolgswirksam behandelt werden muss.¹¹⁰

Von Finanzinstrumenten abgesehen spricht der IAS 41 Landwirtschaft der Fair Value - Bewertung die höchste Bedeutung zu. Hierbei kommt es laut IAS 41.12 zu einer

¹⁰⁹ Vgl. Große (2011), S. 290

¹¹⁰ Vgl. IAS 40. 35

verpflichtenden Erst- und Folgebewertung zum Fair Value von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und biologischen Vermögenswerten. Sämtliche Veränderungen in diesem Zusammenhang sind erfolgswirksam zu erfassen.¹¹¹

Eine weitere zwingende Form der Zugangsbewertung zum Fair Value findet sich bei der Bewertung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3. Potenzielle, durch die Zugangsbewertung von Vermögenswerten und Schulden entstandene Gewinne wirken sich erfolgswirksam aus.¹¹²

Neben den bereits erwähnten Anwendungsformen findet sich die Fair Value - Bewertung auch noch in IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten. Hierbei bilden der „Fair Value minus costs to sell“ gemeinsam mit dem Nutzungswert die beiden Vergleichsgrößen zur Ermittlung des erzielbaren Betrages. Resultierende Wertminderungen im Vergleich zum Buchwert werden wiederum sofort erfolgswirksam erfasst.¹¹³

Die oben besprochenen Rechnungslegungsstandards verdeutlichen die ebenfalls hohe Bedeutung, welche sich für die Immobilien- sowie die Baugewerbebranche ergibt.

¹¹¹ Vgl. IAS 41. 12

¹¹² Vgl. IFRS 3.18

¹¹³ Vgl. IAS 36.19-21

3. Die Regelungen des IFRS 13 im Detail

3.1. Entwicklung des IFRS 13 vom Discussion Paper im Jahr 2006 bis zum fertigen IFRS Standard im Jahr 2011

Aufbauend auf den zahlreichen Erwähnungen des Begriffes Fair Value in den Regelungen des IASB als auch des FASB ergaben sich häufig Unklarheiten hinsichtlich Definition und Messung eines konkreten Wertes. Daher startete das IASB im Jahr 2005 ein Projekt zum Thema Fair Value. Projektziel war, die Definition und Bedeutung des Begriffes Fair Value klarzustellen und die Regelungen betreffend der Anwendung in den IFRS zu verdeutlichen.¹¹⁴

Das FASB hatte zu diesem Zeitpunkt einen großen Vorsprung in der vorliegenden Thematik und veröffentlichte im September 2006 einen Standard zu der Thematik Fair Value - Bewertung.¹¹⁵ Obwohl man zu diesem Zeitpunkt unabhängig voneinander arbeitete, galt für beide Gremien bereits damals das Ziel, eine gemeinsame Ordnung der Rechnungslegung zu finden. Als Konsequenz wurde am 27. Februar 2006 ein Memorandum of Understanding von beiden Rechnungslegungsgremien unterschrieben.¹¹⁶

Die Vereinbarung gilt als Fortsetzung des im Jahr 2002 veröffentlichten Norwalk-Agreement. Diese, auch als Konvergenz Projekt bekannte Vereinbarung, hat als Ziel, eine weltweit einheitlich anwendbare Rechnungslegung zu schaffen; daher Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP zu eliminieren.¹¹⁷

Hauptauslöser der Bearbeitung der Fair Value - Rechnungslegung im Rahmen des Projektes war die immer höher werdende Bedeutung der diesbezüglichen Rechnungslegung.¹¹⁸ Allgemeingültige Regelungen sind aufgrund der hohen Komplexität notwendig. Besonders die Tatsache, dass die betroffenen IFRS

¹¹⁴ Vgl. IASB (2011), S. 4

¹¹⁵ Vgl. SFAS 157.1 - 39

¹¹⁶ Vgl. FASB / IASB (2006), S. 1 - 4

¹¹⁷ Vgl. Theile (2007), S. 2

¹¹⁸ Vgl. Große (2011), S. 286

abweichende und unvollständige Regelungen betreffend der Fair Value - Methodik beinhalteten, führte zu Problemen.¹¹⁹

Ein erstes Discussion Paper wurde im November 2006 veröffentlicht.¹²⁰ Als Basis wurden die Regelungen des vom FASB zur selben Thematik verfassten SFAS 157 verwendet. Obwohl das Discussion Paper auf SFAS 157 aufbaute, fanden sich einige Bereiche, die von SFAS 157 abweichen beziehungsweise anders formuliert waren.

Nachfolgend hatten die Rechnungslegungsadressaten bis zum Mai 2007 Zeit, Kommentare betreffend des Discussion Papers an das IASB zu richten. Insgesamt erreichte das IASB 136 Kommentare zum Discussion Paper.¹²¹

Als Konsequenz der nachfolgenden Finanzkrise wurde ein Fair Value Expert Advisory Panel etabliert, welches sich besonders mit der Frage der Bewertung von Finanzinstrumenten im Falle von wenig oder nicht aktiven Märkten beschäftigte. Gleichzeitig beobachtete das IASB die Reaktionen der amerikanischen Rechnungslegungsadressaten auf die Implementierung von SFAS 157.

Im Mai 2009 wurde unter Berücksichtigung der abgegebenen Kommentare ein Exposure Draft zur Thematik Fair Value Measurement veröffentlicht. Es folgte eine Periode von vier Monaten mit der Möglichkeit für Kommentare. Insgesamt nutzten 160 Stakeholder die Möglichkeit, Kommentare zu dem geplanten IFRS Standard abzugeben.¹²² Diese wurden im Rahmen von Board Meetings im Zeitraum Dezember 2009 bis April 2010 diskutiert. Ebenso wurde der jeweilige Status des Fair Value Measurement Projekts im Rahmen der Meetings des IFRS Advisory Councils zur Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 besprochen. Schließlich entschloss sich das IASB aufgrund der vielen Änderungen zu einer zweiten Veröffentlichung im Juni 2010 mit einer erneuten drei Monate andauernden Kommentierungsmöglichkeit.

¹¹⁹ Vgl. IASB (2011), S. 9

¹²⁰ Vgl. IASB (2006), S. 12

¹²¹ Vgl. IASB (2011), S. 12

¹²² Vgl. IASB (2011), S. 13

Nach Bearbeitung und Analyse der weiteren 92 eingelangten Kommentare wurde im Mai 2011 der vorläufig gültige IFRS 13 veröffentlicht. Mögliche weitere Änderungen des Standards sollen zukünftig in der Form von Zusätzen ergänzt werden.

Abschließend findet sich in der Abb.6 eine kurze Übersicht zur Entstehung von IFRS13 sowie den zeitgleich stattfindenden Veröffentlichungen des FASB:¹²³

	2005	2006	2007	2008	2009	2011	2013
IASB	IASB ergänzt das Konvergenz Projekt um Fair Value Bewertung	Discussion Paper wird veröffentlicht	Ende der Kommentierungsperiode zum Discussion Paper	Etablierung und erster Report des Fair Value Expert Advisory Panel	Veröffentlichung des ersten Fair Value Exposure Draft	IFRS 13 wird veröffentlicht	IFRS 13 wird effektiv
FASB		SFAS 157 wird veröffentlicht	SFAS 157 wird effektiv für Finanzinstrumente	SFAS 157 wird effektiv für Nicht-Finanzinstrumente und Verbindlichkeiten	FASB und IASB vereinbaren Kooperation zur Vereinheitlichung der Fair Value - Regelungen	ASU No. 2011-04 wird veröffentlicht	

Abbildung 6: Übersicht zur Entstehung von IFRS 13

3.2. Inhalt und Gliederung des IFRS 13

Basierend auf der Definition des Fair Values gibt der IFRS 13 genauere Angaben betreffend der Bewertungsprinzipien. Der Standard definiert, „wie“ ein Fair Value entsprechend der IFRS - Rechnungslegung zu bestimmen ist. Er gibt keine Aussagen darüber ab, „was“ und „wann“ zum Fair Value zu bewerten ist.¹²⁴ Diese Einschätzung ist in den jeweils für bestimmte Vermögensgegenstände geschaffenen Standards definiert. Ziel des Standards ist es, eine einheitliche Fair Value - Bewertung zu ermöglichen, wann immer ein IFRS Fair Value - Bewertung oder Fair Value - Anhangangaben fordert. Beispielsweise regelt IAS 39 bzw. zukünftig IFRS 9, wann Fair Value Bewertung bei Finanzinstrumenten zur Anwendung kommt, oder IAS 40, unter welchen Voraussetzungen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien zum Fair Value bewertet werden müssen.

Formal gliedert sich der Standard in das Regelwerk selbst (Standard mit Anhängen A-D), Begründungen (Begleitdokument, BC, mit Anhang) und Beispiele

¹²³ Vgl. IASB (2011), S. 3

¹²⁴ Vgl. D&T (2011), S. 2

(Begleitdokument, IE, mit Anhang). Da jedoch auch der Anhang für die richtige Anwendung wichtige Details beinhaltet, ergibt sich die folgende abweichende materielle Struktur nach Jan - Velten Große:¹²⁵

Themenausschnitt	Standard	Anhang B/C	BC	IE
0. Einführung	IN1-10	B1	BC1-18	IE1
1. Zielsetzung und Anwendungsbereich	1-8	B2	BC19-26	
2. Definition	9-10		BC27-45	
3. Bewertungsobjekt, Transaktion, Preis	11-21, 24-26		BC46-54, 60-62	
4. (Referenz-)Markt und Marktteilnehmer	22-23		BC55-59	IE18-22
5. Bewertungsprämissen und -methoden				
5.a. Bewertung nicht-finanzieller Vermögenswerte	27-33	B3	BC63-79	IE2-9, 27-29
5.b. Bewertung, Schulden & eigene EK-Instrumente	34-47	B31-33	BC80-107	IE30-47
5.c. Bewertung Finanzinstrumente	48-56		BC108-131	
5.d. Bewertung bei Zugang	57-60	B4	BC132-138	IE23-26
5.e. Bewertung bei sinkender Marktaktivität		B37-47	BC176-182	IE48-58
5.f. Bewertungshierarchie/-methoden/-inputfaktoren	61-90	B5-30, 34-36	BC139-175	IE10-17
6. Angabepflichten	91-99		BC183-224	IE59-66
7. Erstanwendung/Übergang/Sonstiges		C1-3	BC225-244	

Abbildung 7: IFRS 13 Gliederung nach Größe

Man kann in diesem Zusammenhang von drei großen Blöcken sprechen:

- Definition
- Detailliertes Regelwerk zur Bewertung
- Liste von Anhangspflichten

Der Anwendungsbereich des IFRS 13 ist entsprechend der Zielsetzung allumfassend und enthält sowohl Fair Values als Bilanzwerte als auch Fair Values als Anhangangaben. Es werden sowohl Fair Values bei Erstansatz als auch Fair Values bei Folgebewertung behandelt und das Regelwerk gilt auch für Wertansätze, die zwar auf Fair Value basieren, ebendiesem aber nicht entsprechen.

Trotz größter Bemühungen des IASB konnten jedoch einige wenige Ausschluss Sachverhalte nicht vermieden werden, da die bisherige Fair Value - Definitionen einiger IFRS mit der nunmehrigen Definition des IFRS 13 nicht kompatibel erschienen.¹²⁶ Da das IASB für diese Fälle keinen neuen Ersatzbegriff

¹²⁵ Vgl. Große (2011), S. 287

¹²⁶ Vgl. D&T (2011), S. 3

einführen wollte, beschloss man den Ausschluss der folgenden Standards aus dem Anwendungsbereich des neuen Standards:

- IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung
- IAS 17 Leasingverhältnisse

Für ebendiese Standards gilt weiterhin die frühere von IFRS 13 abweichende Fair Value - Definition, da das IASB nicht als zusätzliche Aufgabe eine Abgrenzung zwischen Fair Value und dem oberhalb beschriebenen Ersatzbegriff definieren wollte.

Weitere Ausnahmen bilden entsprechend der folgenden Standards als Ausnahme von IFRS 13 abweichende Bewertungen:

- IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse
- IAS 39 Finanzinstrumente (bei kündbaren Finanzeinlagen) bzw. hinkünftig
- IFRS 9 Finanzinstrumente

Andere Abweichungen ergeben sich durch die Ausnahme von den Anhangsangabepflichten betreffend Fair Values nach IFRS 13 für die folgenden Standards:

- IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer
- IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen
- IAS 36 Wertminderung von Vermögensgegenständen

Letztens ergibt sich noch eine Abgrenzung zu Wertansätzen, die dem Fair Value zwar ähnlich, aber nicht identisch sind, in den Standards

- IAS 2 Vorräte (net realizable value)
- IAS 36 Wertminderung von Vermögensgegenständen (value in use)

3.3. Bewertungsvorschriften des IFRS 13

Die Verwendung des Konjunktivs bei der Definition des Fair Values verdeutlicht, dass es sich nicht unbedingt um einen tatsächlich beobachtbaren Verkaufspreis handeln muss. Es kann auch der Preis einer angenommenen hypothetischen Transaktion unter tatsächlichen Marktbedingungen zum Bilanzstichtag zur Bewertung herangezogen werden.¹²⁷

Grundsätzlich kann man den Bewertungsgegenstand nach IFRS 13 dem in anderen IAS/IFRS festgelegten Bilanzierungsgegenständen gleichsetzen.¹²⁸ Bei der Ermittlung des Fair Values müssen ebensolche Eigenschaften des Vermögensgegenstandes einbezogen werden, die auch bei einer Transaktion mit einem anderen Marktteilnehmer zu berücksichtigen wären. Daher sind alle Einschränkungen bezüglich Nutzung und Veräußerung in etwaige Bewertungen einzubeziehen.

Der Frage nach der Abgrenzung eines Bewertungsgegenstandes, der sogenannten Unit of Account, weicht das IASB aus, indem es sowohl die Bewertung eines einzelnen Gegenstandes erlaubt als auch zugesteht, dass eine Gruppe mehrerer Vermögenswerte ein Bewertungsobjekt sein kann. Zusätzlich wird auf weitere IFRS verwiesen, die Unit of Account detaillierter regeln.

Die notwendigen Eigenschaften einer Transaktion, wie in IFRS 13 definiert, sollen nunmehr noch einmal verdeutlicht werden:¹²⁹

- zwischen Marktteilnehmern
- am Bewertungsstichtag
- zu aktuellen Marktbedingungen
- auf dem Hauptmarkt oder vorteilhaftesten Markt

Definitionsgemäß wird auf eine gewöhnliche Transaktion verwiesen, wobei definiert wird, dass eine beobachtbare Transaktion einer hypothetischen Transaktion vorzuziehen ist.

¹²⁷ Vgl. IFRS 13.24

¹²⁸ Vgl. D&T (2011), S. 4

¹²⁹ Vgl. Große (2011), S. 288

Für die Ermittlung des Zeitwertes soll angenommen werden, dass die Transaktion auf dem für den Unternehmensgegenstand vorrangigen Markt (primary market) stattfindet.¹³⁰ Als vorrangiger Markt wird jener Markt definiert, auf welchem die größte Geschäftstätigkeit für einen Vermögensgegenstand bzw. Schuld stattfindet.

Ein vorrangiger Markt wird in der Regel durch die folgenden drei Kriterien gekennzeichnet:¹³¹

- Der Markt umfasst das größte Volumen bzw. Aktivitätslevel für den betroffenen Vermögenswert bzw. die betroffene Schuld
- Der Markt wird in der Regel vom Unternehmen benutzt
- Das Unternehmen hat am Bewertungsstichtag Zugang zum Markt

Wenn kein vorrangiger Markt gefunden werden kann, muss entsprechend IFRS 13 der vorteilhafteste Markt (most advantageous market) herangezogen werden. Der vorteilhafteste Markt wird als Markt definiert, auf welchem der höchste Wert für eine Forderung bzw. der niedrigste Wert für eine Schuld eingehoben wird. Transport- und Transaktionskosten müssen bei der Ermittlung berücksichtigt werden. IFRS 13 geht davon aus, dass der Markt, in welchem ein Unternehmen primär agiert, in der Regel der vorteilhafteste Markt ist.

Während die Feststellungen betreffend der Auswahl des Marktes aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens erfolgen, muss die Bewertung aus Sicht eines beliebigen Marktteilnehmers erfolgen, welcher die folgenden Kriterien erfüllen muss:¹³²

- Es muss sich um unabhängige Parteien handeln;
- Es muss hinreichendes Wissen und hinreichende Information, jedoch kein vollständiges Wissen, keine vollständige Information vorhanden sein;
- Die Parteien wollen die Transaktion aus freien Stücken durchführen, sie dürfen nicht unter Zwang agieren.

¹³⁰ Vgl. IFRS 13.16

¹³¹ Vgl. IFRS 13.17-21

¹³² Vgl. IFRS 13.22

Bei nicht - finanziellen Vermögenswerten wird eine Nutzungsprämisse unterstellt, welche die bereits angeführten Regelungen ergänzt bzw. präzisiert, jedoch keineswegs ersetzt.¹³³

Diese behauptet, dass ein Unternehmen den bestimmten Gegenstand optimal unter den folgenden Prämissen nützt:¹³⁴

- Rechtlich erlaubt
- Technisch möglich
- Finanziell machbar

Die bestmögliche Verwendung kann im Zuge der Fair Value - Bewertung in manchen Fällen von der tatsächlichen Verwendung abweichen. Beispielsweise wäre dies der Fall, wenn ein Unternehmen einen immateriellen erworbenen Wert wie in etwa eine Marke nicht verwendet, die im Zuge eines Verkaufes sehr wohl durch den Erwerber verwendet werden könnte. Liegt keine gegenteilige Vermutung vor, wird von der derzeitigen Nutzung als optimale Nutzung ausgegangen.

Bei der Bewertung von nicht - finanziellem Vermögen legt IFRS die folgenden Regeln fest:¹³⁵

Wenn eine optimale Verwendung nur im Zusammenhang mit anderen Vermögenswerten möglich ist, wird der Fair Value unter der Annahme der komplementären Verwendung ermittelt. Verbindlichkeiten, die mit den Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, und zu berücksichtigen sind, inkludieren Betriebsmittel, die die betroffenen Vermögenswerte finanzieren (working capital). Annahmen betreffend die optimale Verwendung müssen für Vermögenswerte innerhalb der komplementären Gruppe an Vermögensgegenständen übereinstimmend angewendet werden.

¹³³ Vgl. Große (2011), S. 290

¹³⁴ Vgl. IFRS 13.28

¹³⁵ Vgl. IFRS 13.31

Wenn die optimale Nutzung durch Nutzung als einzelner Vermögensgegenstand erreicht wird, ist der Fair Value als aktueller Preis definiert, der am Markt durch Verkauf an Unternehmen, die den Gegenstand eigenständig nutzen würden, erzielt werden kann.

Methodisch betrachtet ist die Bewertung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten mit der Bewertung von finanziellen und nicht - finanziellen Schulden gleichgestellt.

Die Unterscheidung zwischen Eigenkapitalinstrumenten und Schulden wird dadurch getroffen, dass festgestellt wird, ob eine andere Partei ein entsprechendes Aktivum hält.¹³⁶

Es wird angenommen, dass sowohl Schulden als auch Eigenkapitalinstrumente in gleicher Form weiterhin fortbestehen. Der zugehörige Vertrag wird weder aufgelöst noch kommt es zu einem Untergang. Es folgt lediglich ein neuer Vertragspartner als Schuldner oder Anteilseigner für Rechte und Pflichten, was per Definition einem Exit - Szenario gleichzustellen ist.

IFRS 13 stellt klar, dass das Ausfallrisiko des bilanzierenden Unternehmens bei der Ermittlung des Fair Values berücksichtigt werden muss. Es gilt als anzunehmen, dass das Ausfallrisiko vor und nach der für die Ermittlung des Fair Values notwendigen hypothetischen Transaktion dasselbe ist.

Bewertungsverfahren für Passivposten sind in der nun folgenden Abstufung anzuwenden:¹³⁷

¹³⁶ Vgl. Küting / Lauer (2012), S. 279

¹³⁷ Vgl. Große (2011), S. 291

Die Regelungen des IFRS 13 im Detail

Ranking	Bewertung von Schulden und eigenen Eigenkapitalinstrumenten
1	Marktpreis einer (tatsächlichen) Übertragung einer identischen Schuld bzw. eines identischen Eigenkapitalinstrumentes
2	Marktpreis einer Übertragung einer ähnlichen Schuld bzw. eines ähnlichen Eigenkapitalinstrumentes
3	Marktpreis einer identischen Schuld bzw. eines identischen Eigenkapitalinstruments, welches von einem (anderen) Marktteilnehmer als Vermögenswert gehalten bzw. erworben wird
4	andere beobachtbare Preise / Inputfaktoren, z.B. beobachtbarer Preis eines inaktiven Marktes einer identischen Schuld bzw. eines identischen Eigenkapitalinstruments, das von einem Marktteilnehmer als Vermögenswert gehalten bzw. erworben wird
5	abweichende Bewertungsmethode, z.B. Barwertermittlung, Marktpreis einer ähnlichen Schuld bzw. eines ähnlichen Eigenkapitalinstruments, das von einem Marktteilnehmer als Vermögenswert gehalten bzw. erworben wird

Abbildung 8: Abstufung der Bewertungsverfahren für Passivposten

Im Bereich der Finanzinstrumente kann es zu einigen Besonderheiten im Rahmen der Bewertung kommen. So gilt wie bisher, dass Verbindlichkeiten, die auf Anforderung zahlbar sind, zu einem Wert zu bilanzieren sind, der unabhängig vom Zeitwert nicht geringer als der fixierte Rückzahlungsbetrag sein darf.

Wenn ein Unternehmen finanzielle Verbindlichkeiten sowie finanzielle Vermögenswerte hält, die auf Basis einer Nettorisikoposition gesteuert werden, kann der Einzelbewertungsgrundsatz durchbrochen werden.

Es handelt sich um ein Wahlrecht, welches pro Risikoart stetig angewendet werden muss. Voraussetzungen für die Anwendung des Wahlrechtes sind:

- Die Steuerung der Nettorisikoposition erfolgt entsprechend der Risikomanagement- und Anlagestrategie des Unternehmens
- Es wird an Personen in Schlüsselpositionen des Unternehmens im Sinne von IAS 24 über die betreffende Risikoposition berichtet
- Sämtliche Finanzinstrumente in der Gruppe werden nach Fair Value bewertet

Die besprochene Bewertung auf Gruppenbasis hat keinen Einfluss auf den Ausweis der zugrundeliegenden Vermögenswerte. Wenn eine Saldierung entsprechend IAS

32 nicht zulässig ist, müssen die Anpassungen auf Gruppenebene auf die einzelnen Vermögenswerte aufgeteilt werden.

Nachfolgend werden die derzeit angewendeten Bewertungsverfahren, die nach IFRS 13 anerkannt werden, genauer beleuchtet. Ziel eines jeden Bewertungsverfahrens ist es, den Preis zu schätzen, welcher am Bewertungsstichtag zu aktuellen Preisen unter den aktuellen Marktbedingungen bei einem normalen Verkauf eines Vermögenswertes bzw. einer Übertragung einer Schuld erzielt werden könnte.¹³⁸

Ein jedes Verfahren ist so aufgebaut, dass beobachtbare Bewertungsparameter maximiert und nicht beobachtbare Parameter minimiert werden.

Im Kern des Standards geht es um die nachfolgende dreiteilige Bewertungshierarchie, die es sich zum Ziel setzt, die Fair Value - Bewertung nach Objektivität und Qualität abzustufen.

Die Bewertungsmethoden dienen als Wegweiser, um einen definitionsgerechten Fair Value zu ermitteln. Als bester Fair Value wird dabei der Marktpreis einer tatsächlichen Transaktion angesehen. Wenn allerdings kein Marktpreis ermittelbar ist, wird in mehreren Stufen vom Idealzustand abgerückt und so objektiv wie möglich der Marktpreis einer hypothetischen Transaktion ermittelt.¹³⁹

Der IFRS 13 unterteilt Bewertungsverfahren wie nachfolgend, präferiert keines der Verfahren und erlaubt auch die Methoden zu kombinieren:¹⁴⁰

- Marktansatz (market approach)

Preise und andere Informationen werden verwendet, die aus identischen oder vergleichbaren Markttransaktionen ersichtlich sind. Gängige Methoden sind beispielsweise die Bewertung mit Multiplikatoren oder durch einen Matrixansatz, bei welchem eine Position einer Vielzahl vergleichbarer Transaktionen gegenübergestellt wird.

¹³⁸ Vgl. D&T (2011), S. 7

¹³⁹ Vgl. Große (2011), S. 290

¹⁴⁰ Vgl. D&T (2011), S. 10

- Kostenansatz (cost approach)

Der Ansatz ermittelt den Fair Value, indem Kosten für den Ersatz des Vermögenswertes analysiert werden. Dieser Ansatz ist hauptsächlich für materielle Wirtschaftsgüter von Bedeutung und nimmt Rücksicht auf laufende Abnutzungen.

- Ertragswertansatz (income approach)

Grundsätzlich befasst sich der Ansatz damit, dass künftige Zahlungsströme unter der Berücksichtigung der aktuellen Erwartungen diskontiert werden. Gängige Verfahren aus dem Bereich des Ertragswertansatzes sind Barwertansätze, Optionspreismodelle oder Mehrperiodenüberschussmodelle.

Sämtliche Methoden sind Modellbewertungen unter Einbezug von Bewertungsfaktoren. Als Folge ist die Objektivität der einzelnen Bewertungsparameter ausschlaggebend für die Güte der Bewertung.

3.4. Ermittlungshierarchie für Fair Value

IFRS 13 kodifiziert die aus IFRS 7 Finanzinstrumente bereits bekannte Ermittlungshierarchie, um Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit bei den Fair Value - Bewertungen zu erhöhen. Die Bewertungsparameter werden jeweils einer von drei Stufen zugeordnet.¹⁴¹

<u>Level 1:</u>	<u>Level 2:</u>	<u>Level 3:</u>
Notierte Kurse in aktiven Märkten für identische Bewertungsobjekte	Direkt und Indirekt beobachtbare Inputparameter	Nicht beobachtbare Inputparameter
Handelbarkeit im vorrangigen bzw. ggf. vorteilhaftesten Markt entscheidend	Z.B. notierte Kurse ähnlicher Instrumente: Notierte Renditekurven, adjustierte Level 1 Parameter	Eigene Berechnungen / Modelle
Marktwert	Bewertungsmodelle	Adjustierte Level 2 Parameter
		Bewertungsmodelle

Nachfolgend findet sich in der Abb.10 eine Übersicht an Beispielen für beobachtbare und nicht beobachtbare Parameter:¹⁴²

Beobachtbare Parameter	Nicht-beobachtbare Parameter
EURIBOR Zinssätze zur Swap-Bewertung	Unter Anwendung von Zinsmodellen errechnete Zinssätze
Implizite Aktienkursvolatilität zur Optionsbewertung	Historische Aktienkursvolatilität zur Optionsbewertung
Extrapolierte Zinssätze auf Basis beobachtbarer Zinskurven	Eigene Schätzungen bezüglich zukünftiger Zahlungsströme
Zinskurven in Fremdwährung	Indikative Kurse und unverbindliche Konsenspreisangaben
Bewertungsmultiplikatoren (KGV, Quadratmeterpreis etc.)	Ergebnisse der unternehmensinternen Finanzplanung

Abbildung 10: Beispiele für beobachtbare und nicht beobachtbare Parameter

Wenn Bewertungsparameter aus verschiedenen Hierarchie-Stufen zur Anwendung kommen, ist die Bewertung der gesamten Position der niedrigeren Stufe zuzuordnen. Anpassungen der Marktpreise sind insoweit durchzuführen, als ebensolche von Marktteilnehmern zu erwarten wären. Anpassungen, die sich nicht auf die Eigenschaften des zu bewertenden Instruments beziehen, sind explizit ausgeschlossen.

Bewertungsmodelle für gleichartige Bewertungsobjekte sind in der Regel konsistent und stetig anzuwenden. Allerdings sind Anpassungen zulässig, wenn dadurch die Aussagekraft betreffend den beizulegenden Wert erhöht wird. Neue Informationen, neue Märkte oder verbesserte Bewertungsmodelle sind Beispiele für Eigenschaften, die die Aussagekraft erhöhen können.

Eine Besonderheit bieten Bewertungsobjekte, für welche eine Geld-Brief-Spanne vorliegt. Bei ebendiesen ist jener Wert innerhalb der Spanne zu wählen, der dem Fair Value am nächsten kommt, wobei auch Mittel- und Extremwerte nicht ausgeschlossen werden.¹⁴³

3.5. Besonderheiten bei der Bewertung von Zugängen

Generell gelten die Regelungen des IFRS 13 wann immer ein anderer IFRS Fair Value - Bewertung für Zugänge vorschreibt. Dies kann zu einem Spezialfall führen, da der Preis einer Transaktion, wenn ein Unternehmen einen Vermögenswert erwirbt

¹⁴² Vgl. D&T (2011), S. 11

¹⁴³ Vgl. Große (2011), S. 293

oder eine Verbindlichkeit aufnimmt, aus Unternehmenssicht ein sogenannter Zugangspreis (entry price) ist, die Fair Value - Regelungen jedoch die Bewertung mit einem Abgangspreis (exit price) fordern. IFRS 13 stellt klar, dass die beiden vorher genannten Werte in der Regel übereinstimmen. Die folgenden Merkmale kennzeichnen Situationen, in denen der Entry Price vom Exit Price abweichen kann:

- Transaktion zwischen verbundenen Marktteilnehmern
- Transaktion unter Zwang
- Losgröße der Transaktion entspricht nicht der Fair Value - Bewertung
- Transaktion findet nicht am Hauptmarkt statt

Ein eventuell anfallender Unterschiedsbetrag (day one gain/loss) ist laut IFRS 13 sofort erfolgswirksam aufzulösen, außer ein anderer IFRS regelt dies anders.

3.6. Angabevorschriften

IFRS 13 regelt zusätzliche Informationen, die von einem Unternehmen angegeben werden müssen, um den Bilanzadressaten die Beurteilung zu erleichtern.

Im Besonderen verpflichtet der Standard zu den folgenden Angaben:

- Bewertungstechniken und Eingangsparameter für Vermögenswerte und Schulden, die laufend oder einmalig zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes verwendet werden;
- Die Auswirkungen der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auf Gewinn oder Verlust der Periode, wenn der ermittelte Wert signifikant auf nicht beobachtbaren Faktoren beruht.

Die Regelungen des IFRS 13 erwähnen die folgenden Punkte, die von Bedeutung sind:

- Der notwendige Detaillierungsgrad, um Angabevorschriften zu erfüllen
- Die Schwerpunktsetzung innerhalb der Angabevorschriften

- Den Grad an Aggregation der Informationen
- Zusätzliche Informationen, um eine Beurteilung zu ermöglichen

Quantitative Angaben müssen grundsätzlich in tabellarischer Form erfolgen, soweit nicht ein anderes Format bessere Erkenntnisse liefern kann.

Während die angeführten Angaben für Finanzinstrumente mehr oder weniger den bereits aus IFRS 7 bekannten ähneln, ergibt sich eine starke Erweiterung der Angaben für Nicht - Finanzinstrumente.

Für Finanzinstrumente bildet allerdings die hinzukommende Angabepflicht für quantitative Informationen zu nicht beobachtbaren Faktoren eine neue Herausforderung.

Die nachfolgende Abb.11 enthält eine Übersicht der wichtigsten Angabevorschriften des Rechnungslegungsstandards:¹⁴⁴

Übersicht wichtiger Angabevorschriften unter IFRS 13			
Gründe bei nicht wiederkehrenden Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert			
Abweichungen zwischen tatsächlicher und bestmöglicher Verwendung			
Tabellarische Form wird bevorzugt			
Ermittlungshierarchie:	Level innerhalb der Ermittlungshierarchie	Übertragungen zwischen Leveln der Ermittlungshierarchie	Modellbeschreibungen für Level 2 und Level 3
Stufe 3:	Quantitative Informationen zu nicht beobachtbaren Faktoren	Überleitungsrechnung	Sensitivitätsanalyse

Abbildung 11: Übersicht Angabevorschriften nach IFRS 13

3.7. Erstanwendung und Übergang

IFRS 13 ist für Geschäftsjahre ab dem 1 Januar 2013 anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird vom IASB befürwortet. Der Standard kommt auch für Zwischenperiodenabschlüsse während des Jahres 2013 zur Anwendung.

¹⁴⁴ Vgl. D&T (2011), S. 12

Es soll zu einer prospektiven Anwendung kommen. Vergleichszahlen für Perioden, in welchen IFRS 13 noch nicht zur Anwendung kam, sind nicht notwendig.

3.8. Konvergenz mit US - GAAP

Den beiden führenden Rechnungslegungsgremien IASB und FASB ist mit der Komplettierung von IFRS 13 ein großer Wurf im Sinne der Konvergenzbemühungen gelungen. So nutzte bereits das 2006 veröffentlichte Discussion Paper des IASB die Regelungen des eben vom FASB veröffentlichten SFAS 157 Fair Value Measurements als Grundlage.¹⁴⁵ Das ursprüngliche Discussion Paper enthielt sowohl übereinstimmende als auch nicht übereinstimmende Regelungen. In den Kommentaren, die im Laufe der Entstehung von IFRS 13 wiederholt abgegeben wurden, war Konvergenz zwischen den IFRS und den US - GAAP Regelungen ein häufig diskutiertes Thema. So wünschten sich die Rechnungslegungsadressaten wiederholt dieselben Kriterien für die Messung von Fair Value und für Anhangsangaben, aber auch, soweit wie möglich, identische Formulierungen. Als Folge wurde das Projekt Fair Value Measurement im Jahre 2009 zu einem Joint Project von IASB und FASB und das FASB erklärte sich bereit, die US - GAAP - Regelungen ebenfalls anzupassen.

In der finalen Fassung von IFRS 13 ist die Definition des Fair Value - Begriffes nunmehr mit der Definition der US - GAAP übereinstimmend. Auch Bemessung und Anhangsangaben sind weitestgehend übereinstimmend und wurden vom FASB durch die Herausgabe des ASU 2011 - 04 im Mai 2011 verdeutlicht.

Einzelne geringfügige Unterschiede zwischen den beiden Regelungen bleiben jedoch bestehen:¹⁴⁶

- Keine Beschränkung der erfolgswirksamen Auflösung von Unterschiedsbeträgen, wenn diese auf nicht beobachtbaren Parametern nach US - GAAP beruhen.

¹⁴⁵ Vgl. IASB (2011), S. 9

¹⁴⁶ Vgl. Ernst & Young (2011), S. 6

- Die US - GAAP Regelungen verfügen über praktische Hinweise zur Bewertung alternativer Investitionen zum Net Asset Value. Unter sogenannten alternativen Investitionen verstehen die US - GAAP in diesem Falle Hedge Funds, Private Equity Funds, Real Estate Funds, etc.
- IFRS 13 fordert als Anhangsangaben quantitative Informationen über die nicht beobachtbaren Eingangsfaktoren von Finanzinstrumenten, die nach Level 3 bewertet wurden.
- Die US - GAAP - Regelungen erlauben Unterschiede in Bezug auf Offenlegungspflichten zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen.

4. Analyse der ATX Top 20 Konzernabschlüsse 2011 in Bezug auf die Anwendung der IFRS Vorschriften im Bereich Fair Value - Accounting

Folgend untersucht die Arbeit nunmehr die Konzernbilanzen mit Bilanzstichtag im Jahre 2011, der Unternehmen, die Teil des ATX Top 20 Index sind.

4.1. Datenbasis und Fragestellung

Beim ATX Top 20 handelt es sich um den wichtigsten Aktienindex Österreichs.¹⁴⁷ Dieser wird als Preisindex berechnet. Der Index enthält die Aktien der 20 größten börsennotierten Unternehmen Österreichs. Die Unternehmen sind über zahlreiche Branchen verstreut und die Gewichtung des Anteiles am Index variiert zwischen den einzelnen Unternehmen. Die Zusammensetzung des ATX Top 20 wird regelmäßig in den Monaten März und September überprüft. Im Zuge dieser Überprüfungen kann es zu einem Wechsel von maximal drei im Index enthaltenen Unternehmen kommen. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. für die Streichung sind kapitalisierter Streubesitz bzw. Börsenumsatz. Am 29. Dezember 2011 waren die folgenden Unternehmen im ATX Top 20 Index enthalten:¹⁴⁸

¹⁴⁷ Vgl. www.aktien-portal.at

¹⁴⁸ Entnommen von Bloomberg Finance LP am 30. Januar 2013

Analyse der ATX Top 20 Konzernabschlüsse

ATX Top 20	Branche	Anteil am Index
Andritz AG	Industriegüter und Dienstleistungen	9,27%
CA Immobilien Anlagen AG	Immobilien	2,28%
Conwert Immobilien Invest SE	Immobilien	2,03%
Erste Group Bank AG	Finanzwesen	12,92%
EVN AG	Versorger	1,35%
Immofinanz AG	Immobilien	7,95%
Lenzing AG	Industriegüter und Dienstleistungen	2,95%
Mayr-Melnhof Karton AG	Industriegüter und Dienstleistungen	2,28%
Österr. Post AG	Industriegüter und Dienstleistungen	2,74%
OMV AG	Grundindustrie	13,33%
Raiffeisen Bank International AG	Finanzwesen	4,09%
RHI AG	Industriegüter und Dienstleistungen	1,25%
Schoeller-Bleckmann AG	Grundindustrie	2,66%
Strabag SE	Grundindustrie	1,75%
Telekom Austria AG	Technologie und Telekom	8,54%
Verbund AG Kat. A	Versorger	4,91%
Vienna Insurance Group AG	Finanzwesen	6,81%
Voest Alpine AG	Grundindustrie	8,91%
Wienerberger AG	Grundindustrie	2,85%
Zumtobel AG	Industriegüter und Dienstleistungen	1,13%

Abbildung 12: Übersicht der ATX Top 20 Unternehmen

Die breite Branchenstreuung wird verdeutlicht, wenn man die Verteilung sowohl in absoluten Zahlen als auch im prozentuellen Anteil am Index betrachtet:

Branchenübersicht:	Anzahl der Unternehmen	Anteil am Index
Finanzwesen	3	23,82%
Grundindustrie	5	29,51%
Immobilien	3	12,25%
Industriegüter und Dienstleistungen	6	19,62%
Technologie und Telekom	1	8,54%
Versorger	2	6,27%
Gesamt	20	100,00%

Abbildung 13: Branchenverteilung der ATX Top 20 Unternehmen

Die grundsätzlich hohe Bedeutung der Bewertung zum Fair Value wird bereits bei Betrachtung der Branchenverteilung sichtbar. So gelten sowohl die zu ca. 24% am Index beteiligte Branche Finanzwesen als auch die mit ca. 12% vertretene Immobilienbranche als Branchen, in welchen Fair Value hohe Bedeutung hat.

Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass eine Vielzahl der Unternehmen im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss IFRS 13, der erst für Jahresabschlüsse, die einen Bilanzstichtag ab dem 1. Januar 2013 haben, zwingend anzuwenden ist, bereits erwähnen. Es wird klargestellt, dass der Standard bei der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht zur Anwendung kam und ein etwaiger Einfluss zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung evaluiert wurde. In einigen Fällen wurde auch noch explizit erwähnt, dass keine materiellen Auswirkungen durch die Verwendung des neuen Standards erwartet werden.¹⁴⁹

Die Analyse beschäftigt sich mit dem Ausmaß der Fair Value - Bewertung in den Jahresabschlüssen der ATX Unternehmen und greift die Frage auf, inwiefern es durch die Einführung von IFRS 13 in zukünftigen Abschlüssen zu Auswirkungen kommen wird. Konkret untersucht die Analyse die folgenden Fragen:

- Für welche Vermögensgegenstände und Schulden kommt die Bewertung zum Fair Value zur Anwendung?
- In welchem Ausmaß kommt die Fair Value - Bilanzierung im Verhältnis zum Gesamtvermögen bzw. zu den gesamten Passiva zur Anwendung?
- Wie ist die Verteilung zwischen den verschiedenen Levels der Fair Value - Bewertung im Bereich Finanzinstrumente?

4.2. Anwendung der Fair Value - Bewertung bei den ATX Top 20 Index Unternehmen

Der Fragestellung nach der Anwendung und Wertigkeit der Fair Value - Bewertung folgend, wurde konkret untersucht, bei welchen Teilen des Vermögens die Fair Value - Bewertung zur Anwendung kommt. Die folgenden vier Teile des Vermögens wurden diesbezüglich analysiert:

- Sachanlagevermögen

¹⁴⁹ Hierbei handelt es sich um die Unternehmen EVN AG, Immofinanz AG sowie Erste Bank AG

- Immaterielle Vermögenswerte (excl. Firmenwert)
- Finanzielle Vermögenswerte
- Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

Wie bereits im Laufe der Arbeit erwähnt, ist die Bewertung zum Fair Value im Bereich des Sachanlagevermögens als Option ausgestaltet. Es ist daher möglich, anstatt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bei der Folgebewertung von Sachanlagevermögen zum Fair Value zu bewerten. Von diesem Wahlrecht wird jedoch kein Gebrauch gemacht. Sämtliche im ATX enthaltenen Unternehmen bewerten ihr Sachanlagevermögen zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Erkenntnis ist annähernd konsistent mit den Ergebnissen von Christensen und Nikolaev, die sich in ihrem Artikel mit der Anwendung von Fair Value in Deutschland und Großbritannien beschäftigen.¹⁵⁰

So bewerteten lediglich sieben aus den insgesamt 682 analysierten deutschen Unternehmen im Bereich der Sachanlagen zum Fair Value. Aber auch die Analyse der britischen Unternehmen stützt die These, dass die Fair Value - Bewertung im Bereich des Sachanlagevermögens nur eine eingeschränkte Bedeutung hat. Bei insgesamt 62 der 803 analysierten Unternehmen kommt die Fair Value - Bewertung zur Anwendung. Mit 7,7% liegt der prozentuale Anteil unter einem Zehntel. Ebenso wie in Deutschland (sechs von sieben Anwendungen) kommt auch in Großbritannien innerhalb des Sachanlagevermögens mit überragender Mehrheit die Bewertung zum Fair Value bei der Bewertung von Grund und Boden zur Anwendung (58 der 62 Anwendungen).

Ähnlich wie im Sachanlagevermögen bildet der Fair Value auch im Bereich des immateriellen Vermögens eine Alternative zur Bewertung mit fortgeschriebenen Anschaffungskosten im Zuge der Folgebewertung. Die Analyse unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen derivativ erworbenen Firmenwerten, die zwingend im Laufe der Folgebewertung zum Fair Value bewertet werden müssen, und sonstigen immateriellen Vermögenswerten, bei welchen eine Option zur Fair Value - Bewertung besteht.

¹⁵⁰ Vgl. Christensen / Nikolaev (2009), S. 6

Diese Option kommt in den ATX Top 20 Unternehmen im Vergleich zur Fair Value - Bewertung des Sachanlagevermögens wesentlich häufiger zur Anwendung. So verwenden sieben Unternehmen und damit 35% der analysierten Menge in diesem Zusammenhang die Bewertung zum Fair Value. Der absolute Wert von sonstigem immateriellen Vermögenswerten ist jedoch mit durchschnittlich 2% der Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung. Nur bei zwei der analysierten Unternehmen erreicht der Wert des sonstigen immateriellen Vermögens einen zweistelligen Anteil an der Vermögenssumme.¹⁵¹ Die Bedeutung von Firmenwerten ist prozentual betrachtet den sonstigen immateriellen Vermögenswerten ähnlich. Es handelt sich ebenso um etwa 2% der Bilanzsumme.

Ein weiterer Bereich, der hinsichtlich der Fair Value - Anwendung analysiert wurde, sind als Finanzinvestition gehaltene Immobilien. Hierbei handelt es sich um einen Bilanzposten, der nicht in den Bilanzen sämtlicher Unternehmen angeführt wurde.

So verfügten 12 der insgesamt 20 analysierten Unternehmen zum jeweiligen Jahresabschlusszeitpunkt über keinerlei als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

Bei den restlichen acht Unternehmen kamen sowohl die Fair Value - Methodik als auch die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Anwendung. Bei insgesamt drei Unternehmen wurde der Bilanzposten mit dem Fair Value zum Bilanzierungstichtag bewertet, fünf Unternehmen bewerteten zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei den drei Unternehmen, die mit Fair Value bewerteten, handelte es sich um die drei Unternehmen aus der Immobilienbranche. Daher kann man folgern, dass, wenn es sich beim Immobiliengeschäft um das Hauptgeschäft des Unternehmens handelt, die Bewertung zum Fair Value zur Anwendung kommt. Im Gegensatz dazu wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, wenn Immobilien nur einen nachrangigen Teil der Geschäfte des Unternehmens darstellen. Dieselbe Feststellung wird auch in der diesbezüglich analysierten Literatur getroffen.¹⁵²

¹⁵¹ Hierbei handelt es sich um die Unternehmen Österr. Post AG sowie Telekom Austria AG

¹⁵² Vgl. Sopp / Placko (2012), S. 22

Analyse der ATX Top 20 Konzernabschlüsse

ATX Top 20	Branche	Immaterielle Vermögenswerte			als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien
		Sachanlagevermögen	(excl. Firmenwerte)	Finanzielle Vermögenswerte	
Andritz AG	Industriegüter und Dienstleistungen	AHK	AHK	AHK + FV	N/A
CA Immobilien Anlagen AG	Immobilien	AHK	AHK	AHK + FV	FV
Conwert Immobilien Invest SE	Immobilien	AHK	AHK	AHK + FV	FV
Erste Group Bank AG	Finanzwesen	AHK	AHK + FV	AHK + FV	N/A
EVN AG	Versorger	AHK	AHK + FV	AHK + FV	N/A
Immofinanz AG	Immobilien	AHK	AHK	AHK + FV	FV
Lenzing AG	Industriegüter und Dienstleistungen	AHK	AHK	AHK + FV	N/A
Mayr-Melnhof Karton AG	Industriegüter und Dienstleistungen	AHK	AHK	AHK + FV	N/A
Österr. Post AG	Industriegüter und Dienstleistungen	AHK	AHK + FV	AHK + FV	AHK
OMV AG	Grundindustrie	AHK	AHK	AHK + FV	N/A
Raiffeisen Bank International AG	Finanzwesen	AHK	AHK	AHK + FV	AHK
RHI AG	Industriegüter und Dienstleistungen	AHK	AHK + FV	AHK + FV	N/A
Schoeller-Bleckmann AG	Grundindustrie	AHK	AHK	AHK + FV	N/A
Strabag SE	Grundindustrie	AHK	AHK	AHK + FV	AHK
Telekom Austria AG	Technologie und Telekom	AHK	AHK + FV	AHK + FV	N/A
Verbund AG Kat. A	Versorger	AHK	AHK	AHK + FV	N/A
Vienna Insurance Group AG	Finanzwesen	AHK	AHK + FV	AHK + FV	N/A
Voest Alpine AG	Grundindustrie	AHK	AHK + FV	AHK + FV	AHK
Wienerberger AG	Grundindustrie	AHK	AHK	AHK + FV	AHK
Zumtobel AG	Industriegüter und Dienstleistungen	AHK	AHK	AHK + FV	N/A

Abbildung 14: Bewertung mit Fair Value bei den ATX Top 20 Index Unternehmen

4.3. Ausmaß der Fair Value - Bilanzierung im Vergleich zum Gesamtvermögen

In einem weiteren Analyseschritt wird nunmehr betrachtet, wie wichtig die Bedeutung der Fair Value - Bilanzierung für Unternehmen des ATX Top 20 Index ist.

Hierfür wird analysiert, bei welchem Anteil der Bilanzsumme die Fair Value - Bewertung zur Anwendung kommt.

Bei der Betrachtung der folgenden Abb.15 fällt die weit gestreute Bandbreite auf. So bewerteten sieben Unternehmen (35% der analysierten Unternehmen) weniger als zehn Prozent ihrer Bilanzsumme auf der Aktivseite zum Fair Value. Weitere acht Unternehmen (40% der analysierten Unternehmen) bewerteten maximal 25% der Bilanzsumme zu Fair Value - Grundsätzen. Bei weiteren zwei Unternehmen wurden bis zu 50% der Bilanzsumme auf der Aktivseite zum Fair Value bilanziert. Hierbei handelt es sich um weitere 10% der analysierten Unternehmen. Somit verbleiben lediglich drei Unternehmen innerhalb des ATX Top 20 Index, bei welchen mehr als 75% des Gesamtvermögens zum Fair Value bewertet wird. Bei der CA Immobilien AG hat die Fair Value - Bewertung in einem Ausmaß von ca. 87% des Gesamtvermögens die höchste Bedeutung.

Bei den drei Unternehmen mit Fair Value - Bewertungen über 50% handelt es sich um die Unternehmen aus der Immobilienbranche.¹⁵³ Wie bereits erwähnt, hat die

¹⁵³ Dies sind die Unternehmen CA Immobilien AG, Conwert Immobilien Invest SE und Immofinanz AG

Bewertung zum Fair Value eine vergleichsweise höhere Bedeutung bei Unternehmen aus der Immobilienbranche. Ebenso kann mit ca. 44% eine hohe Bedeutung für das analysierte Unternehmen aus der Versicherungsbranche festgestellt werden.

Kumulativ betrachtet wurden ca. 22% des Gesamtvermögens der ATX Top 20 Unternehmen zum Fair Value bewertet. Diese Betrachtung wird jedoch durch die hohen Bilanzsummen im Bereich Banken und Versicherungen stark beeinflusst. Ebenso beeinflussen die von Unternehmen aus der Immobilienbranche zum Fair Value bewerteten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien die Betrachtung.

Exkludiert man Banken, Versicherungen sowie Unternehmen aus der Immobilienbranche aus der Betrachtung, reduziert sich der zum Fair Value bewertete Wert auf ca. 12%. Dies erlaubt, neben der oben beschriebenen hohen Bedeutung in der Immobilienbranche, meiner Meinung nach die Annahme, dass die Fair Value - Bewertung für Unternehmen mit großen Bilanzsummen von höherer Bedeutung ist. Zu einer ähnlichen Erkenntnis kam eine Analyse von Bankbilanzen innerhalb der EU, welche der Fair Value - Bewertung ebenso bei einer zunehmenden Bilanzsumme höhere Bedeutung zuschreibt.¹⁵⁴ Bei Unternehmen mit geringeren Bilanzsummen scheint die Fair Value - Bewertung derzeit noch eine untergeordnete Bedeutung zu haben. Andererseits kann meines Erachtens auch angenommen werden, dass die Fair Value - Bilanzierung in der Banken-, Versicherungen- sowie Immobilienbranche eine höhere Bedeutung als in anderen Branchen hat.

Bei einer Analyse der zum Fair Value bewerteten Vermögensgegenstände auf der Passivseite, sticht ebenso die relativ geringe Bedeutung der zum Fair Value bewerteten Bilanzposten hervor. Durchschnittlich werden etwa 5% der Summe der Passivposten zum Fair Value bewertet. Bei 13 Unternehmen und daher 65% der Gesamtanalyse werden maximal 2% der Passivposten zum Fair Value bewertet.

Zu einer Bewertung zum Fair Value von mehr als 10% der Passivposten kommt es, wie in Abb.15 ersichtlich, bei keinem der 20 analysierten Unternehmen.

¹⁵⁴ Vgl. Zülch / Salewski, 2011, S. 38

Analyse der ATX Top 20 Konzernabschlüsse

Unternehmen	Aktiva Gesamt	Aktiva at Fair Value	% at Fair Value
Andritz AG	4.566.602	819.776	18,0%
CA Immobilien Anlagen AG	5.916.576	5.156.373	87,2%
Conwert Immobilien Invest SE	3.176.400	2.676.300	84,3%
Erste Group Bank AG	210.006.334	40.909.000	19,5%
EVN AG	6.870.400	1.523.700	22,2%
Immofinanz AG	11.755.927	9.138.433	77,7%
Lenzing AG	2.340.462	97.709	4,2%
Mayr-Melnhof Karton AG	1.566.582	70.063	4,5%
Österr. Post AG	1.668.300	266.000	15,9%
OMV AG	28.413.387	1.585.077	5,6%
Raiffeisen Bank International AG	146.985.003	23.276.390	15,8%
RHI AG	1.689.900	63.500	3,8%
Schoeller-Bleckmann AG	620.047	58.734	9,5%
Strabag SE	10.386.054	694.565	6,7%
Telekom Austria AG	7.448.804	1.994.635	26,8%
Verbund AG Kat. A	5.596.280	120.200	2,1%
Vienna Insurance Group AG	39.769.651	17.596.707	44,2%
Voest Alpine AG	12.294.082	2.263.050	18,4%
Wienerberger AG	4.122.332	662.056	16,1%
Zumtobel AG	1.020.486	190.104	18,6%
Gesamt Aktiva:	506.213.609	109.162.372	21,6%
Gesamt Aktiva excl. Banken /Versicherungen	109.452.621	27.380.275	25,0%
Gesamt Aktiva excl. Banken /Versicherungen/ Immobilien	88.603.718	10.409.169	11,7%
Gesamt Aktiva excl. Immobilien	485.364.706	92.191.266	19,0%

Unternehmen	Passiva Gesamt	Passiva at Fair Value	% at Fair Value
Andritz AG	4.566.602	405.300	8,9%
CA Immobilien Anlagen AG	5.916.576	186.442	3,2%
Conwert Immobilien Invest SE	3.176.400	282.900	8,9%
Erste Group Bank AG	210.006.334	11.422.000	5,4%
EVN AG	6.870.400	11.400	0,2%
Immofinanz AG	11.755.927	119.353	1,0%
Lenzing AG	2.340.462	25.126	1,1%
Mayr-Melnhof Karton AG	1.566.582	137.751	8,8%
Österr. Post AG	1.668.300	200	0,0%
OMV AG	28.413.387	276.395	1,0%
Raiffeisen Bank International AG	146.985.003	13.852.560	9,4%
RHI AG	1.689.900	30.400	1,8%
Schoeller-Bleckmann AG	620.047	9.381	1,5%
Strabag SE	10.386.054	11.634	0,1%
Telekom Austria AG	7.448.804	350.133	4,7%
Verbund AG Kat. A	5.596.280	42.300	0,8%
Vienna Insurance Group AG	39.769.651	0	0,0%
Voest Alpine AG	12.294.082	48.100	0,4%
Wienerberger AG	4.122.332	17.539	0,4%
Zumtobel AG	1.020.486	12.516	1,2%
Gesamt Passiva:	506.213.609	26.811.667	5,3%
Gesamt Passiva excl. Banken /Versicherungen	109.452.621	1.537.107	1,4%
Gesamt Passiva excl. Banken /Versicherungen/ Immobilien	88.603.718	948.412	1,1%
Gesamt Passiva excl. Immobilien	485.364.706	26.222.972	5,4%

Abbildung 15: Ausmaß der Fair Value - Bilanzierung

4.4. Level Verteilung der zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente der ATX Top 20 Unternehmen

In einem weiteren Schritt untersucht die Analyse die Verteilung zwischen den verschiedenen Level, zu welchen Finanzinstrumente zum Fair Value bewertet

werden. Konkret wird analysiert, welcher Anteil der zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente einem jeweiligen Bewertungslevel angehört. Wie bereits ausgeführt, unterscheiden sowohl IFRS als auch US GAAP drei Bewertungslevel.

In den Bereich Level 1 fallen notierte Kurse an aktiven Märkten für identische Bewertungsobjekte, welche im vorrangigen bzw. vorteilhaftesten Markt handelbar sind. Von Level 2 spricht man bei direkt und indirekt beobachtbaren Inputparametern. Beispiele sind notierte Kurse ähnlicher Instrumente bzw. adjustierte Level 1 Werte. Level 3 Werte schließlich ergeben sich aus nicht beobachtbaren Inputparametern anhand von eigenen Berechnungsmodellen sowie adjustierten Level 2 Parametern.¹⁵⁵

In sämtlichen 20 analysierten Unternehmen konnten im jeweiligen Jahresabschluss Aussagen über die Bewertungslevel der Finanzinstrumente gefunden werden. Level 1 - Bewertungen sind bei ATX Unternehmen mit einem Anteil von ca. 51% führend, aber auch Bewertungen mit Level 2 haben mit etwa 48% eine sehr hohe Bedeutung. Gesamt betrachtet bleiben somit nur mehr 1% übrig, die nach Level 3 und damit nicht beobachtbaren Inputfaktoren bewertet werden.

Bemerkenswert erscheint, dass bei 11 der 20 Unternehmen keinerlei Finanzinstrumente nach Level 3 bewertet werden. Weitere drei Unternehmen bewerten weniger als 2% der zum Fair bewerteten Finanzinstrumente nach Level 3.

Hohe Bedeutung hat die Bewertung nach Level 3 lediglich bei zwei Unternehmen, welche mehr als 50% ihrer Fair Value - Finanzinstrumente nach Fair Value bewerten.

Bewertungen mit Level 2 haben bei insgesamt 10 der 20 Unternehmen eine hohe Bedeutung, die sich in einem Anteil von mindestens 30% Bewertung nach Level 2 niederschlug.

Nach demselben Kriterium berechnet, spielten die Level 1 Bewertungen für 12 Unternehmen eine tragende Rolle.

¹⁵⁵ Siehe diesbezüglich Kapital bereits die Ausführungen in Kapitel 3d

Ein leicht verändertes Ergebnis ergibt sich, wenn man Unternehmen aus der Banken- und Versicherungsbranche aus der Bewertung herausnimmt. Diese verfügen über proportional höhere Bilanzsummen als alle anderen analysierten Unternehmen und beeinflussen daher auch das Ergebnis jeglicher Analysen zu hohem Maße. In der eingeschränkten Betrachtung steigt die Bewertung nach Level 1 auf ein höheres Maß von etwa 71%. Weiters ergibt sich als Ergebnis, dass die Bewertung mit Level 2 für 19% der Fair Value - Finanzinstrumente um 9% höher ausfällt als für Level 3.

Daher spielten bei der Bewertung von Fair Value - Finanzinstrumenten durch die im ATX Index enthaltenen Banken und Versicherungen nicht beobachtbare Inputfaktoren eine extrem eingeschränkte Rolle.

Eine Betrachtung der Bewertungen von Fair Value - Finanzinstrumenten auf der Passivseite kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Jahresabschlüsse der Unternehmen des ATX Top 20 Index gaben auch Aufschluss über die Verteilung zwischen den verschiedenen Level bei der Fair Value - Bewertung von passiven Finanzinstrumenten. Auf der Passivseite wird von der prozentualen Bedeutung her eindeutig die Bewertung mit Level 2 am häufigsten eingesetzt. Diese kommt prozentual betrachtet bei ca. 94% der nach Fair Value bewerteten passiven Finanzinstrumente zur Anwendung. Die restlichen 6% verteilen sich im Ausmaß von ca. 4% auf Level 1 Bewertungen und ca. 2% auf Level 3 Bewertungen.

Bei einer Banken und Versicherungen exkludierenden Betrachtung verändert sich das Ergebnis. Während die Bewertungen mit Level 1 auf einen prozentuellen Anteil von ca. 2% zurückgeht, sind bei dieser Betrachtung immerhin ca. 27% der Fair Value - Finanzinstrumente nach Level 3 berechnet, während 71% nach Level 2 kalkuliert werden.

Analyse der ATX Top 20 Konzernabschlüsse

Unternehmen	Kategorie	Absolute Werte in t€				Relative Werte		
		Level 1	Level 2	Level 3	Gesamt	Level 1	Level 2	Level 3
Andritz AG	Aktive FI	448.159	61.158	25.746	535.063	83,76%	11,43%	4,81%
CA Immobilien Anlagen AG	Aktive FI	0	58	0	58	0,00%	100,00%	0,00%
Conwert Immobilien Invest SE	Aktive FI	0	137.300	0	137.300	0,00%	100,00%	0,00%
Erste Group Bank AG	Aktive FI	16.385.000	21.874.000	179.000	38.438.000	42,63%	56,91%	0,47%
EVN AG	Aktive FI	1.062.600	8.900	0	1.071.500	99,17%	0,83%	0,00%
Immofinanz AG	Aktive FI	41.613	197.619	26.834	266.067	15,64%	74,27%	10,09%
Lenzing AG	Aktive FI	97.693	16	0	97.709	99,98%	0,02%	0,00%
Mayr-Melnhof Karton AG	Aktive FI	5.397	0	0	5.397	100,00%	0,00%	0,00%
Österr. Post AG	Aktive FI	34.300	0	40.600	74.900	45,79%	0,00%	54,21%
OMV AG	Aktive FI	138.608	216.721	0	355.329	39,01%	60,99%	0,00%
Raiffeisen Bank International AG	Aktive FI	11.404.981	11.325.291	137.662	22.867.934	49,87%	49,52%	0,60%
RHI AG	Aktive FI	30.900	0	13.600	44.500	69,44%	0,00%	30,56%
Schoeller-Bleckmann AG	Aktive FI	0	0	0	0	0,00%	0,00%	0,00%
Strabag SE	Aktive FI	52.704	-27.152	197.186	222.738	23,66%	-12,19%	88,53%
Telekom Austria AG	Aktive FI	15.412	178.193	0	193.605	7,96%	92,04%	0,00%
Verbund AG Kat. A	Aktive FI	0	120.200	0	120.200	0,00%	100,00%	0,00%
Vienna Insurance Group AG	Aktive FI	10.676.519	4.967.462	190.442	15.834.423	67,43%	31,37%	1,20%
Voest Alpine AG	Aktive FI	534.100	12.100	69.700	615.900	86,72%	1,96%	11,32%
Wienerberger AG	Aktive FI	48.859	0	0	48.859	100,00%	0,00%	0,00%
Zumtobel AG	Aktive FI	0	6.235	0	6.235	0,00%	100,00%	0,00%
Gesamt Aktiva:		40.976.845	39.078.101	880.770	80.935.717	50,63%	48,28%	1,09%
Gesamt Aktiva excl. Banken / Versicherungen:		2.430.586	647.613	360.066	3.438.266	70,69%	18,84%	10,47%

Unternehmen	Kategorie	Absolute Werte in t€				Relative Werte		
		Level 1	Level 2	Level 3	Gesamt	Level 1	Level 2	Level 3
Andritz AG	Passive FI	0	47.594	357.706	405.300	0,00%	11,74%	88,26%
CA Immobilien Anlagen AG	Passive FI	0	186.442	0	186.442	0,00%	100,00%	0,00%
Conwert Immobilien Invest SE	Passive FI	282.900	0	0	282.900	100,00%	0,00%	0,00%
Erste Group Bank AG	Passive FI	85.000	11.335.000	2.000	11.422.000	0,74%	99,24%	0,02%
EVN AG	Passive FI	11.400	0	0	11.400	100,00%	0,00%	0,00%
Immofinanz AG	Passive FI	0	23.615	0	23.615	0,00%	100,00%	0,00%
Lenzing AG	Passive FI	2.214	22.912	0	25.126	8,81%	91,19%	0,00%
Mayr-Melnhof Karton AG	Passive FI	0	0	0	0	0,00%	0,00%	0,00%
Österr. Post AG	Passive FI	200	0	0	200	100,00%	0,00%	0,00%
OMV AG	Passive FI	7.731	268.664	0	276.395	2,80%	97,20%	0,00%
Raiffeisen Bank International AG	Passive FI	670.907	13.069.321	112.332	13.852.560	4,84%	94,35%	0,81%
RHI AG	Passive FI	3.000	0	27.400	30.400	9,87%	0,00%	90,13%
Schoeller-Bleckmann AG	Passive FI	0	2.106	7.275	9.381	0,00%	22,45%	77,55%
Strabag SE	Passive FI	0	11.634	0	11.634	0,00%	100,00%	0,00%
Telekom Austria AG	Passive FI	0	350.133	0	350.133	0,00%	100,00%	0,00%
Verbund AG Kat. A	Passive FI	0	28.900	13.400	42.300	0,00%	68,32%	31,68%
Vienna Insurance Group AG	Passive FI	0	0	0	0	0,00%	0,00%	0,00%
Voest Alpine AG	Passive FI	0	48.100	0	48.100	0,00%	100,00%	0,00%
Wienerberger AG	Passive FI	0	17.539	0	17.539	0,00%	100,00%	0,00%
Zumtobel AG	Passive FI	0	12.516	0	12.516	0,00%	100,00%	0,00%
Gesamt Passiva:		1.063.352	25.424.476	520.113	27.007.941	3,94%	94,14%	1,93%
Gesamt Passiva excl. Banken / Versicherungen:		21.545	961.200	364.981	1.347.726	1,60%	71,32%	27,08%

Abbildung 16: Levelverteilung bei Finanzinstrumenten

5. Kritische Schlussbetrachtung

Eine abschließende Betrachtung der Rechnungslegungsregeln in Bezug auf IFRS und US - GAAP fasst die Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit zusammen.

Es kann guten Gewissens erklärt werden, dass die Fair Value - Bewertung einen festen Platz in den beiden Rechnungslegungssystemen hat. Dies wurde auch durch die empirische Untersuchung der Jahresabschlüsse der ATX Top 20 Unternehmen bestätigt, da immerhin durchschnittlich ca. 22% der Aktiva der analysierten Unternehmen zum Fair Value bewertet wurden.

Bei einer von ASCG (Accounting Standards Committee of Germany), Humboldt Universität und EFFAS (The European Federation of Financial Analysts Societies) durchgeführten Studie wurden insgesamt 242 Investoren und Finanzanalysten hinsichtlich der Bedeutung und Nützlichkeit von Bewertungsmöglichkeiten befragt.¹⁵⁶

Die Ergebnisse der Studie bestätigten in einem ersten Schritt die wesentliche Bedeutung von Jahresabschlussinformationen aber auch Anhangsinformationen für Analysten. Die beiden genannten Informationsquellen erreichten in der durchgeführten Umfrage sowohl die höchsten Werte in Bezug auf das Attribut Relevanz als auch bezüglich dem Attribut Verlässlichkeit.

Weiters beschäftigt sich die Studie mit verschiedenen Bewertungsregeln. Hierbei wird die Fair Value - Bewertung in einerseits Mark-to-Market - Fair Value und andererseits Mark-to-Model - Fair Value unterteilt. Die befragten Analysten halten Mark-to-Market - Fair Value für das Bewertungskonzept mit dem höchsten Nutzen. Sie weisen jedoch klar darauf hin, dass Mark-to-Market - Fair Value wesentlich nützlicher als Mark-to-Model - Fair Value ist. Fragen hinsichtlich genereller Bedeutung reihen Mark-to-Model - Bewertungen hinter Bewertungen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

¹⁵⁶ Vgl. Gassen / Schwedler (2008), S. 1

Die Studie untersucht folgend Präferenzen der Analysten und Investoren hinsichtlich der Verwendung von verschiedenen Bewertungsmethoden bei verschiedenen Teilen der Bilanz - Aktiva.

Der Mark-to-Market - Fair Value wäre für die Befragten in allen untersuchten Bilanzelementen die präferierte Bewertungsmethode. An zweiter Stelle folgt Mark-to-Model im Bereich der Finanzanlagen. In den Bereichen Immaterielles Anlagevermögen, Firmenwerte, Sachanlagen und betriebsfremdes Vermögen werden historische Anschaffungs- und Herstellungskosten an zweiter Stelle gereiht.

Eine Analyse der Elemente der Passivseite der Bilanz kommt ebenso zu dem Ergebnis, dass Mark-to-Market - Fair Value anderen Bewertungsmöglichkeiten vorgezogen wird. Je nach Kategorie folgen an zweiter Stelle andere Bewertungsregeln; Mark-to-Model - Fair Value wird lediglich für Pensionsverbindlichkeiten als zweitnützlichstes Bewertungsregulativ angesehen.

Interessant sind auch die Ergebnisse zwei weiterer Fragen der durchgeführten Analyse. So gibt es eine deutliche Mehrheit (62,9%) unter den Befragten dafür, sämtliche Aktiva und Passiva nach der selbigen Bewertungsmethode zu beurteilen. Knapp über 60% der Befragten sprachen sich dafür aus, sämtliche Vermögensgegenstände zum Fair Value zu bewerten, und Informationen betreffend historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zukünftig nur im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen. Bei der Beantwortung der beiden Fragen wurde keine Unterscheidung zwischen Mark-to-Market - Fair Value und Mark-to-Model - Fair Value getroffen.

Die Ergebnisse der Studie bestätigen die Wichtigkeit der Bewertung zum Fair Value im Auge der Investoren und Analysten. Sie weisen aber auch deutlich darauf hin, dass Mark-to-Model als wesentlich weniger relevant angesehen wird und kaum über zusätzlichen Nutzen im Vergleich zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten verfügt. Die Ergebnisse der im Zuge dieser Arbeit durchgeführten empirischen Studie unterstützen diese Aussagen in Bezug auf quantitative Merkmale.

Allgemeine Bedenken hinsichtlich der gültigen Fair Value - Hierarchie - Unterteilung in Level 1 bis Level 3 richten sich hauptsächlich auf die Level 3 - Bewertungen und unterstützen so die oben angesprochene Studie.¹⁵⁷ So werden die Bedenken hinsichtlich Befangenheit und Subjektivität von Level 3 - Bewertungen durch die Ergebnisse der Studie, die Mark-to-Model als wenig zweckmäßig darstellt, bestärkt.

Diese Bedenken können jedoch anhand des geringen quantitativen Einflusses von Level 3 - Bewertungen relativiert werden. So ergibt sich aus der durchgeführten empirischen Analyse, dass lediglich 1,1% der zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente der ATX Index Unternehmen nach Level 3 - Methoden bewertet wurden. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in den Veröffentlichungen der SEC aus dem Jahr 2008. Level 3 - Bewertungen kommen demnach bei ca. 10% der Fair Value - Finanzinstrumente von amerikanischen Finanzinstituten zur Anwendung.¹⁵⁸ Zülch und Salewski analysierten diesbezüglich europäische Banken hinsichtlich der Geschäftsjahre 2008 und 2009 und ebenso wurde ein Wert unter 10% der Fair Value - Finanzinstrumente nach Level 3 bewertet.

Eine weitere grundsätzliche Frage im Kontext der Fair Value - Bewertung ergibt sich aus dem Verlangen nach einer einheitlichen Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände. Beispielsweise fand sich, wie bereits erwähnt, in der von ASCG, Humboldt Universität und EFFAS herausgegebenen Stellungnahme eine klare positive Meinung für die Anwendung der selbigen Bewertungsmethoden für sämtliche Vermögensgegenstände. Die Vorteile einer solchen Rechnungslegungsreform liegen klar auf der Hand. So wäre ein Vergleich zwischen verschiedenen Vermögensteilen viel leichter möglich und subjektive Bewertungen und Befangenheit könnten viel effizienter unterbunden werden. Eine akzeptable Kosten - Nutzen - Relation scheint jedoch lediglich bei einer kompletten Rückkehr zu einer Bewertung nach historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegeben, welche jedoch der nach IFRS - und US - GAAP - Framework wichtigsten Rechnungslegungseigenschaft Relevanz nicht entspricht. Dementsprechend wird es meiner Meinung nach zukünftig nicht gelingen, die Bewertung zum Fair Value als bedeutsames Bewertungselement im Zuge des Jahresabschlusses zu verdrängen.

¹⁵⁷ Vgl. Lefebvre / Simonova / Scarlet (2009), S. 9

¹⁵⁸ Vgl. SEC (2008), S. 60

Eine Umstellung auf eine durchgehende Bewertung des sämtlichen Vermögens zum Fair Value erscheint m.E., nicht zuletzt aufgrund der erhöhten Komplexität, auch nicht wahrscheinlich.

Ein Hauptkritikpunkt an Fair Value - Bewertungen ist die Verstärkung von Schwankungseffekten im Zusammenhang mit Bewertungen. So kann es in Zeiten eines Booms zu hoch ausgewiesenen Gewinnen und in Folge zu einer höheren Verschuldungstoleranz kommen.¹⁵⁹

In Zeiten eines sogenannten „Bust“, einer stagnierenden oder rückläufigen wirtschaftlichen Lage, wird ebendiese durch Bewertungen zum Fair Value noch weiter verstärkt. Der Wertverlust kann Unternehmen soweit unter Druck setzen, dass es zu ungeplanten Notverkäufen kommen kann.

Die beschriebenen Eigenschaften wurden durch eine Studie des Centre for Financial Studies bestätigt.¹⁶⁰ Allerdings hat die Fair Value - Bewertung vor dem Eintreten einer Krise auch positive Eigenschaften. So zeigen sich etwa Warnsignale einer Krise schon früh im Zuge von Bewertungen, welche den Schweregrad der Krise bzw. die Stärke des Preisverfalls positiv beeinflussen können. Untersuchungen durch den Internationalen Währungsfonds ergeben unzureichendes Risk Management als Hauptgrund für die andauernde Finanzkrise.¹⁶¹

Weitere berechtigte Kritik am Fair Value richtet sich an die Volatilität des Bewertungsmaßstabes. Mary Barth identifiziert drei verschiedene Gründe für erhöhte Volatilität durch die Anwendung von Fair Value - Bewertungen:¹⁶²

- Natürliche Volatilität aufgrund der wirtschaftlichen Bedingungen als Folge der Wertveränderung des Fair Value;

¹⁵⁹ Vgl. Laux / Leuz (2009), S. 829

¹⁶⁰ Vgl. Allen / Carletti (2006), S. 3

¹⁶¹ Vgl. Novoa / Scarlatta / Sole (2009), S. 27

¹⁶² Vgl. Barth (2004), S. 330

- Volatilität die daraus entsteht, dass es sich bei Fair Value - Bewertungen um Schätzungen handeln kann, welche von der Realität abweichen;
- Volatilität, die aus der Tatsache entsteht, dass manche Vermögensgegenstände nach Fair Value, andere aber nach historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert werden.

Die verstärkte Volatilität beeinflusst die Relevanz, aber auch die Verlässlichkeit von Jahresabschlussinformationen. Sie ist von besonders hoher Bedeutung in Zeiten einer Krise und kommt hauptsächlich bei Fair - Value Bewertungen nach Level 1 und Level 2 zum Ausdruck.

Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten haben jedoch hinsichtlich Volatilität ebenfalls einen Makel. Durch verspätete Erfassung von Wertänderungen wird die Volatilität eines Vermögensgegenstandes in einer Periode gebündelt.

Vorteile und Nachteile der beiden dominierenden Bewertungsmethoden führen schlussendlich zu einem Trade Off zwischen der geringen Sensibilität von Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber Wertänderungen zu einem späteren Zeitpunkt sowie der weniger aussagekräftigen Fair Value - Bewertung im Falle von illiquiden Märkten. Der Fair Value ist m.E. nach das überlegene Konzept, um ein möglichst getreues wirtschaftliches Bild des Unternehmens im Jahresabschluss darzustellen. Dieses getreue Bild ist ausschlaggebend um das Relevanz - Kriterium zu erfüllen und erlaubt Investoren aber auch Regulatoren optimale Entscheidungen zu treffen. Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Unternehmen beziehungsweise verschiedenen Perioden ist ebenfalls unter Anwendung des Fair Value - Konzeptes besser möglich. So kann man beispielsweise zwei identische Finanzanlagen unter Anwendung des Fair Value - Konzeptes leicht vergleichen, während ebendiese bei Anwendung von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zeitlich beeinflusst schwer vergleichbar sind.

Diese Aussage kann durch Untersuchungen von Seiten der SEC unterstützt werden, welche als Ergebnis hatten, dass die Fair Value - Bewertung zusätzliche Einblicke in das Risiko - Portfolio eines Unternehmens erlaubt und dadurch auf mögliche

Liquiditätsengpässe hinweist.¹⁶³ Diese Aussage muss jedoch im Falle der bereits erwähnten Rezessionsphasen relativiert werden.

Positiv erwähnt werden sollte auch die Tatsache, dass Bewertungen zum Fair Value Unternehmen in ihren Möglichkeiten Bilanzpolitik zu betreiben, einschränkt.

So können Unternehmen im Kontext von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mögliche Ergebnisse durch den Verkauf von Vermögen unter Aufdeckung stiller Reserven beeinflussen, während Vermögen im Kontext des Fair Values stets zum tatsächlichen Wert bilanziert wird. Eine Glättung des Gesamtergebnisses durch das Aufdecken von stillen Reserven ist daher bei der Fair Value - Anwendung nicht möglich.

Generell betrachtet erscheint der Fair Value gegenüber historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aber auch gegenüber anderen Bewertungsmethoden auch im Angesicht der bestehenden Nachteile überlegen. Die aktuelle wirtschaftliche und finanzielle Situation eines Unternehmens wird der Realität am entsprechendsten dargestellt.

Eine Schlussfolgerung aus dieser Tatsache ist, dass die Regelungen betreffend Fair Value in US - GAAP und IFRS optimiert werden müssen. Vor der Veröffentlichung von IFRS 13 erschien, nicht zuletzt als Folge der weltweiten Finanzkrise, ein Bedarf für genauere Erklärung und höhere Transparenz im Zusammenhang mit Fair Value - Bewertungen zu bestehen.

Langfristig betrachtet sollte ein weltweites einheitliches Rechnungslegungssystem weiterhelfen können, auch in Bezug auf Fair Value - Bewertungen Konvergenz zu schaffen.

Die letztjährig neu erschienenen Regelungen der beiden Gremien erscheinen ein Schritt in die richtige Richtung zu sein. So ermöglicht die neue Regelung IFRS 13, dass es zu einer einheitlicheren Ermittlung von Fair Values kommt.¹⁶⁴ Der Umfang

¹⁶³ Vgl. SEC (2008), S. 12

¹⁶⁴ Vgl. Bertl / Fröhlich (2011), S. 181

der Fair Value - Bewertungen wird jedoch nicht verändert. Auch den Konvergenzbemühungen wurde im Zuge der IFRS 13 - Ausarbeitung mit einer beinahe vollständigen Angleichung entsprochen.

Die Qualität der einzeln ermittelten Fair Values wird durch die Minderung der Regelungslücken steigen. So bestehen nunmehr klarere Regeln auch für Sonderfälle wie beispielsweise wenig aktive Märkte.

Im Vergleich zu den bisherigen IFRS - Regelungen stellt die dezidierte Definition des Fair Value als Exit - Price eine Klarstellung und Angleichung an die Regelungen der US - GAAP dar. Während der Exit - Price in den meisten Fällen mit dem sogenannten Entry - Price übereinstimmt, kann es in gewissen Fällen, wie beispielsweise Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, zu Unterschieden kommen, die erfolgswirksam erfasst werden müssen.

Weitere Veränderungen der gültigen IFRS - Regelungen sind die Definitionen des vorrangigen sowie des vorteilhaftesten Marktes, durch welche eine Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen weiter erhöht wird. IFRS 13 vermutet widerlegbar, dass der vorrangige Markt eines Unternehmens zugleich der vorteilhafteste Markt eines Unternehmens ist und verhindert dadurch eine erschöpfende Suche nach Marktalternativen. Es ist notwendig, bei der Klärung des anzuwendenden Marktes sicherzustellen, dass Zugang zum Markt besteht.

IFRS 13 stellt auch klar, dass Bewertungen aus der Sicht eines beliebigen Marktteilnehmers zu erfolgen haben. Dies wird erstmals in der internationalen Rechnungslegung klar definiert. Es muss die Sicht eines unabhängigen Marktteilnehmers eingenommen werden, der hinreichendes jedoch kein vollständiges Wissen hat und eine Transaktion aus freiem Willen durchführen würde.

Einen weiteren Fortschritt für die IFRS - Rechnungslegung bildet die sogenannte Bewertungsprämisse für nicht - finanzielle Vermögenswerte. Diese definiert den Fair Value als Output der bestmöglichen Nutzung eines Vermögensgegenstandes. Während widerlegbar vermutet wird, dass es sich hierbei um die tatsächliche Nutzung des Vermögensgegenstandes handelt, muss dies nicht der Fall sein, wenn

eine andere Nutzung die Nebenbedingungen a) physisch möglich, b) rechtlich zulässig und c) finanziell machbar erfüllt.

Die übergreifende Anwendung der bereits aus IFRS 7 bekannten dreistufigen Fair Value - Hierarchie stellt m.E. nach einen weiteren Fortschritt des IRFS 13 dar.

Neben anderen kleineren Anpassungen des Regulativs stellen die erweiterten Anhangsangaben im Zusammenhang mit dem Fair Value einen Eckpunkt der verbesserten Regelungen dar. Die diesbezüglichen Regelungen differenzieren einerseits nach dem Fair Value - Hierarchie - Level, andererseits danach, ob es sich um eine dauerhafte oder eine einmalige Wertänderung handelt. Neben Erklärungen zu Abweichungen zwischen tatsächlicher und bestmöglicher Verwendung von Vermögenswerten sowie Gründen für nicht wiederkehrende Bewertungen zum beiliegenden Zeitwert müssen Modellbeschreibungen für Level 2 - und Level 3 - Bewertungen im Anhang erklärt werden. Zu nicht beobachtbaren Faktoren (Level 3 - Bewertungen) müssen nach IFRS 13 weitgehende zusätzliche Angaben wie quantitative Informationen, eigene Überleitungsrechnungen sowie Sensitivitätsanalysen gemacht werden.

Bei den Anhangsangaben handelt es sich durchgehend um Erweiterungen der bereits bestehenden Regeln.

Ein letzter wichtiger Fortschritt, der an dieser Stelle betont werden soll, entsteht durch die verpflichtende Anwendung der Leitlinien zur Fair Value - Ermittlung in inaktiven Märkten.

Praktisch betrachtet werden die Hauptanpassungen für Jahresabschlussersteller wohl im Bereich der Anhangsangaben schlagend werden. Die sonstigen erwähnten Verbesserungen dienen einerseits der Klarstellung von Definitionen, andererseits der Regelung von Sonderfällen.

Das IASB aber auch das FASB haben ihre Ziele im Zusammenhang mit dem Fair Value - Projekt erreicht. So helfen die neuen Regelungen durch die klarere Definition des Fair Values einer objektiven Bewertungszielsetzung zu entsprechen. Die

Vorgaben für beinahe alle Fair Value - Bewertungen nach IFRS wurden vereinheitlicht. Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss wurden massiv erweitert um Informationsdefizite zu beheben und eine sehr weitreichende Konvergenz zwischen IFRS und US - GAAP wurde geschaffen.

Für die im Zuge dieser Arbeit analysierten Unternehmen werden sich die Auswirkungen der neuen Regelungen in Grenzen halten. So beinhalten bereits die analysierten Jahresabschlüsse in einigen Fällen einen Hinweis darauf, dass IFRS 13 im Zuge der Abschlusserstellung zwar nicht prospektiv zur Anwendung gekommen ist, jedoch keine wesentlichen Änderungen durch eine Anwendung zu erwarten seien.

Dennoch sollten sich Unternehmen auf die erstmalige Anwendung vorbereiten, da das Ausmaß der notwendigen Anpassungen von der bisherigen Bewertungspraxis als auch von der jeweiligen Branche abhängig sein wird.¹⁶⁵

So gilt es im ersten Schritt einen Prozess zu entwickeln, um die notwendigen Informationen zur Anwendung des Standards zu erheben. Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte kann auch Unterstützung von externen Bewertungsspezialisten notwendig sein. Ebenso kann es in Zukunft dazu kommen, dass das Management zusätzliche Informationen, die bisher nicht verwendet wurden, ermitteln muss.

Im zweiten Schritt können Ermessensentscheidungen des Managements anhand einer gründlichen Kenntnis der zu bewertenden Vermögenswerte notwendig sein.

Wesentliche Einschätzungen, die eventuell getroffen werden müssen, sollten in Einvernehmen mit der Geschäftsleitung für unter anderem die folgenden Tatbestände durchgeführt werden:

- Die bestmögliche Nutzung von nicht - finanziellen Vermögenswerten;
- Die Frage nach dem vorrangigen oder vorteilhaftesten Markt;
- Etwaige Auf- oder Abschläge bei der Betrachtung von Vermögenswerten.

¹⁶⁵ Vgl. Ernst & Young (2011), S. 10 - 11

In einem letzten Schritt sollte sich das Unternehmen über die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards auf die Finanzkennzahlen klar werden. Materielle Auswirkungen der erstmaligen Anwendung sollten vorab sorgfältig abgeschätzt und analysiert werden.

6. Literaturverzeichnis:

Monografien:

Baetge, Joerg / Kirsch, Hans - Juergen / Thiele, Stefan (2003): Bilanzen, Düsseldorf 2003

Cairns, David (1999): Applying International Accounting Standards, London 1999

Dworatschek, Sebastian (1989): Grundlagen der Datenverarbeitung, Berlin - New York 1989

Moxter, Adolf (2003): Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung, Düsseldorf 2003

Previts, Gary J. / Merino, Barbara D. (1998): A History of Accountancy in the United States: The Cultural Significance of Accounting, Columbus, 1998

Rayman, R. Anthony (2006): Accounting Standards: True or false?, London 2006

Schildbach, Thomas (2004): Der handelsrechtliche Jahresabschluss, Berlin 2004

Schneider , Dieter (1997): Betriebswirtschaftslehre, Oldenburg 1997

Wagenhofer, Alfred / Ewert, Ralf (2003): Externe Unternehmensrechnung, Berlin u.a., 2003

Wüstemann, Jens (2002): Institutionenökonomik und internationale Rechnungslegung, Tübingen 2002

Zeff, Stephen A. (2004): Evolution of US Generally Accepted Accounting Principles (GAAP), Houston 2004

Aufsätze:

Abdel-Khalik, A. Rashad (2008): The Case against Fair Value Accounting, abgerufen am 12. Juli 2012 von <http://www.sec.gov>,
<http://www.sec.gov/comments/4-573/4573-229.pdf>

Ahad, Abdul (2010): Is market value the best alternative to historical cost?, Dhaka 2010

Allen, Franklin / Carletti, Elena (2008): Mark-to-Market Accounting and Liquidity Pricing, in: Journal of Accounting and Economics, 46. Jg. (2008), S. 358 – 378

Baetge, Joerg / Thiele, Stefan (1997): Gesellschafterschutz versus Gläubigerschutz - Rechenschaft versus Kapitalerhaltung, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinrich Beisse, hrsg. von Budde, Wolf - Dieter et al., Düsseldorf 1997, S. 11 – 24

Ballwieser, Wolfgang (1996): Zum Nutzen handelsrechtlicher Rechnungslegung, in: Rechnungslegung - warum und wie: Festschrift für Hermann Clemm zum 70. Geburtstag, hrsg. von Wolfgang Ballwieser et al., München 1996, S. 1 – 25

Ballwieser, Wolfgang (2001): Anforderungen des Kapitalmarkts an Bilanzansatz und Bilanzbewertung, in KOR, 1. Jg. (2001), S. 160 – 164

Ballwieser, Wolfgang (2010): Fair Value in der Krise?, München 2010

Barth, Mary E. (2004): Fair Values and Financial Statement Volatility, in: Market Discipline across countries and industries, hrsg. von Borio, Claudio et al., Cambridge 2004, S. 323 – 335

Bertl, Romuald / Fröhlich, Christoph (2011): Der Fair Value in der internationalen Rechnungslegung, in: RWZ, 21. Jg. (2011), S. 179 – 181

Böcking, Hans Joachim / Lopatta, Kerstin / Rausch, Benjamin (2005): Fair Value-Bewertung versus Anschaffungskostenprinzip - Ein Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung?, in: Fair Value, hrsg. von Bieg Hartmut et al., München 2005, S. 85 – 105

Busse von Colbe, Walther (1994): Unternehmenskontrolle durch Rechnungslegung, in: Internationale Unternehmenskontrolle und Unternehmenskultur - Beiträge zu einem Symposium, hrsg. von Sandrock, Otto et al., Tübingen 1994, S. 37 – 57

Cairns, David (2006): The Use of Fair Value in IFRS, in: European Accounting Review, 15. Jg. (2006), S. 5 – 22

Carscallen, Morley P. (1977): How financial reporting has responded to changing values, in: Current Value Accounting, hrsg. von Chippindale Warren, New York 1977, S. 27 – 42

Christensen, Hans B. / Nikolaev, Valeri (2009): Who uses Fair Value Accounting for non-financial assets after IFRS adoption?, abgerufen am 12. Juli 2012 von <http://faculty.chicagobooth.edu>:
http://faculty.chicagobooth.edu/workshops/accounting/archive/pdf/ChristensenNikolaev2008_Chicago.pdf

Davidson, Sidney (1969): Accounting and financial reporting in the seventies, in: Journal of Accountancy (1969), S. 29 – 37

Demski, Joel. S. / Sappington, David. E. (1992): Further Thoughts on fully revealing income measurement, in: The Accounting Review, 67. Jg. (1992), S. 363 – 383

D&T (2011): IFRS fokussiert: Vereinheitlichung der Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, abgerufen am 12. Juli 2012 von www.iasplus.com/de:
http://www.iasplus.com/de/standards/binary/documents/1106ifrsfokussiert_fairvaluemeasurement.pdf

Economist (2008): All's fair, in The Economist (18. September 2008)

Ernst & Young (2011): IFRS Outlook, abgerufen am 24. Juli 2012 von www.ey.com,
http://www.ey.com/AT/de/Issues/IFRS/IFRS_outlook

Ernst & Young (2011): Joint Project Watch: IASB FASB joint projects from an IFRS perspective, abgerufen am 15. August 2012 von www.ey.com,
[http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Joint_Project_Watch_July_2011/\\$FILE/Joint_Project_Watch_July_2011_GL_IFRS.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Joint_Project_Watch_July_2011/$FILE/Joint_Project_Watch_July_2011_GL_IFRS.pdf)

Euler, Roland (1997): Bilanzrechtstheorie und internationale Rechnungslegung, in: Handelsbilanzen und Steuerbilanzen, Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinrich Beisse, hrsg. von Budde, Wolf - Dieter et al., Düsseldorf 1997, S. 171 – 188

Gassen, Joachim / Schwedler, Kristina (2008): Attitudes towards Fair Value and Other Measurement Concepts: An Evaluation of their Decision-usefulness, hrsg. von Accounting Standards Committee of Germany (ASCG); Humboldt-Universität zu Berlin; The European Federation of Financial Analysis Societies (EFFAS)

Georgiou, Omiros / Jack, Lisa (2011): In pursuit of legitimacy: A history behind fair value accounting, in: The British Accounting Review, 43. Jg. (2011), S. 311 – 323

Grant Thornton (2011): IFRS News Special Edition - IFRS13 Fair Value Measurement, abgerufen am 24. Juli 2012 von www.grantthornton.com,
[http://www.grantthornton.com/staticfiles/GTCom/Audit/Assurancepublications/IFRS%20news/2011/GTI%20IFRS%20News%20Q3%202011%20electronic%20\(Contact-Added\).pdf](http://www.grantthornton.com/staticfiles/GTCom/Audit/Assurancepublications/IFRS%20news/2011/GTI%20IFRS%20News%20Q3%202011%20electronic%20(Contact-Added).pdf)

Große, Jan - Velten (2011): IFRS13 "Fair Value Measurement" - was sich (nicht) ändert, in: KOR, 11.Jg. (2011), S. 286 – 296

IASB (2011): IFRS 13 Fair Value Measurement - Project Summary and Feedback Statement

Isbister, Claude (1977): The threat of inflation to future business success, in: Current Value Accounting, hrsg. von Chippindale Warren et al., New York 1977, S. 5 – 14

Jensen, Michael C. / Meckling, William H. (1976): Theory of the firm: Managerial Behaviour, Agency Costs and Ownership Structure, in: Journal of Financial Economics, 3. Jg. (1976), S. 305 – 360

Kahle, Holger (2002): Bilanzieller Gläubigerschutz und internationale Rechnungslegungsstandards, in: ZfB, 72. Jg. (2002), S. 695 – 711

Kessler, Harald (2005): Ist der Fair Value fair? in: Fair Value, hrsg. von Bieg Hartmut et al., München 2005, S. 59 – 79

Küting, Karlheinz / Eichenlaub, Raphael (2011): Einzelbewertungsgrundsatz im HGB und im IFRS - System, in: Betriebs Berater, 66. Jg. (2011), S. 1195 – 1208

Küting, Karlheinz / Lauer, Peter (2012): Die Fair Value-Bewertung von Schulden nach IFRS 13, in: KOR, 12. Jg. (2012), S. 275 – 283

Laux, Christian / Leuz, Christian (2009): The crisis of fair-value accounting: Making sense of the recent debate, in: Accounting, Organizations and Society, 34. Jg. (2009), S. 826 – 834

Lefebvre, Rock / Simonova, Elena / Scarlat, Mihaela (2009): Fair Value Accounting: The Road to Be Most Travelled, abgerufen am 5. August 2012 von <http://www.cga-canada.org>: http://www.cga-canada.org/en-ca/ResearchReports/ca_rep_2009-12_fair_value_accounting.pdf

Lindemann, Jens (2006): Kapitalmarktrelevanz der Rechnungslegung - Konzepte, Methodik und Ergebnisse empirischer Forschung, in: ZfB, 76. Jg. (2006), S. 967 – 1003

Lorson, Peter (2005): Der Fair Value im System der Wertbegriffe nach IAS/IFRS und US-GAAP. in: Fair Value, hrsg. von Bieg Hartmut et al., München 2005, S. 1 – 36

Löw, Edgar (2004): Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39: Grundlagen und Praxisprobleme im Kontext des Risikocontrollings, in: Zeitschrift für Controlling und Management, 48. Jg. (2004), S. 32 – 42

Luttermann , Claus (2007): Zur Rechtspraxis internationaler Unternehmensbewertung bei der Publikums-Aktiengesellschaft, in: NZG, 10. Jg. (2007), S. 611 – 618

Moxter, Adolf (2000): Rechnungslegungskonzeptionen im Widerstreit, in: Rechnungslegungskonzeptionen im Widerstreit - Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, hrsg. von KPMG, Leipzig 2000, S. 61 – 66

Moxter, Adolf (2000): Rechnungslegungsmythen, in: Betriebs Berater, 55. Jg. (2000), S. 2143 – 2149

Nouri, Houssein / Pannone, Daniel (2010): The evolution of fair value accounting in the USA: a critical examination of its progress since 1900, in: International journal of critical accounting, 2. Jg. (2010), S. 191 – 209

Novoa , Alicia / Scarlatta, Jordi / Sole, Juan (2009): Procyclicality and Fair Value Accounting, abgerufen am 15. August 2012 von www.imf.org, <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2009/wp0939.pdf>

Penman, Stephen (2007): Financial reporting quality: is fair value a plus or a minus?, in: Accounting & Business Research, 37. Jg. (2007), S. 33 – 44

Pfaff, Dieter (2008): Fair Value - Fluch oder Segen, in: Neue Zürcher Zeitung, 31. May 2008

Richard, Jacques (2005): The concept of fair value in French and German accounting regulations from 1673 to 1914 and its consequences for the interpretation of the stages of development of capitalist accounting, in: Critical perspectives on accounting, 16. Jg. (2005), S. 825 – 850

Ryan, Stephen G. (2009): Fair Value Accounting: Understanding the issues raised by the credit crunch, in: Financial Markets, Institutions & Instruments, 18. Jg. (2009), S. 163 - 164

Schruff, Wienand (2005): Die Zeitwertbilanzierung nach IFRS/IAS - ein zukunftsweisendes Konzept oder ein fundamentaler Irrtum, in: Kritisches zu Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung - Festschrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Theodor Siegel, hrsg. von Schneider, Dieter, Berlin (2005), S. 111 – 139

Scott, Ian E. (2010): Fair Value Accounting Friend or Foe, in: William & Mary Business Law Review, 1. Jg. (2010), S. 489 – 546

SEC (2008): Report and recommendations pursuant to Section 133 of the Emergency Economic Stabilization Act of 2008: Study on Mark - To - Market Accounting, New York 2008, abgerufen am 05. 07. 2012 von <http://www.sec.gov/>: <http://www.sec.gov/news/studies/2008/marktomarket123008.pdf>

Shanklin, Stephen B. / Hunter, Debra R. / Ehlen, Craig R. (2011): A retrospective view of the IFRS' conceptual path and treatment of fair value measurements in financial reporting, in: Journal of Business & Economics Research, 3. Jg. (2011), S. 23 – 28

Sopp, Karina / Placko, Lukas (2012): Die Bilanzierung von Investment Properties in den Konzernabschlüssen der im IATX gelisteten Unternehmen - Eine Analyse für die Jahre 2006 - 2010, in: RWZ, 22. Jg. (2012), S. 18 – 24

Storbeck, Olaf (2009): Experten verteidigen Fair Value, in: Handelsblatt, 2. November 2009

Streim, Hannes (1994): Die Generalnorm des § 264 Abs.2 HGB, in: Bilanzrecht und Kapitalmarkt, hrsg. von: Ballwieser, Wolfgang et al., Düsseldorf 1994, S. 391 – 406

Streim, Hannes / Bieker, Marcus / Esser, Maik (2005): Fair Value Accounting in der IFRS Rechnungslegung - eine Zweckmäßigkeitanalyse. in: Kritisches zu Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung - Festschrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Theodor Siegel, hrsg. von: Schneider, Dieter, Berlin (2005), S. 87 – 109

Streim, Hannes / Bieker, Marcus / Leippe, Britta (2001): Anmerkungen zur theoretischen Fundierung der Rechnungslegung nach International Accounting Standards, in: Moderne Konzepte für Finanzmärkte, Beschäftigung und Wirtschaftsverfassung, hrsg. von Schmidt, Hartmut et al., Tübingen 2001, S. 177 – 206

Theile, Carsten (2007): Systematik der Fair Value - Ermittlung, in: PiR, 3. Jg. (2007), S. 1 – 8

Trapp, Rouven / Weide, Gonn (2012): Der Fair Value nach IFRS; Bedrohung für ein integriertes Rechnungswesen, in: Controlling, 24. Jg. (2012), S. 169 – 174

Wallison, Peter J. (2008): Fair Value Accounting: A Critique, abgerufen am 12. August 2012 von www.aei.org

Wallison, Peter J. (2009): Fixing Fair Value Accounting, in: OECD Journal on Budgeting (2009), S. 1 – 8

Wohlgemuth, Michael / Radde, Jens (2000): Der Bewertungsmaßstab "Anschaffungskosten" nach HGB und IAS - Darstellung der Besonderheiten und kritische Gegenüberstellung, in: WPG, 53. Jg. (2000), S. 903 – 911

Zeff, Stephen A. (2007): The SEC rules historical cost accounting: 1934 to the 1970s, in: Accounting and Business Research, 37. Jg. (2007), S. 49 – 62

Zülch, Henning (2007): BilMog - ein Paradigmenwechsel, in: StuB, 8. Jg. (2007), S. 1

Zülch, Henning / Salewski, Marcus (2011): Die Bedeutung des Fair Value für europäische Banken, in: KOR, 11. Jg. (2011), S. 35 – 40

Standards:

ADHGB (1861): Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch

ALR (1794): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

BILMOG (2009): Bilanzmodernisierungsgesetz

BILMOG (2008): Entwurf des Bilanzmodernisierungsgesetzes

FASB (2011): ASU 2011-04 Fair Value Measurement (Topic 820)

FASB (2006): SFAS 157 Fair Value Measurements

FASB (1978): Statement of Financial Accounting Concepts No. 1

FASB (1984): Statement of Financial Accounting Concepts No. 5

FASB / IASB (2006): Memorandum of Understanding

HGB (1897): Handelsgesetzbuch.

IASB (2006): Discussion Paper: Fair Value Measurements.

IASB (1991): E 40 Financial instruments.

IASB (1982): IAS 16 Property, Plant and Equipment.

IASB (2004): IAS 36 Impairment of Assets.

IASB (2001): IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement .

IASB (2008): IAS 40 Investment Property.

IASB (2003): IAS 41 Agriculture

IASB (1989): IAS Framework.

IASB (2011): IFRS 13 Fair Value Measurement.

IASB (2004): IFRS 2 Share-Based Payment.

IASB (2004): IFRS 3 Business Combinations.

IASB (2004): IFRS 5 Non - current Assets held for Sale and Discontinued Operations

Diverses:

Bloomberg Finance LP, abgerufen am 30. Januar 2013

www.aktien-portal.at, abgerufen am 12. August 2012 von www.aktie.at

7. Kurzfassung

Autor: Christoph Lendl, Bakk.

Studienrichtung: Masterstudium Betriebswirtschaft (A066 915)

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Otto Altenburger

Die Fair Value - Bewertung hat eine hohe Bedeutung im Rahmen der internationalen Rechnungslegung. Gerade aufgrund eines möglichen Einflusses der Bewertung zum Fair Value auf die lang anhaltende Finanzkrise, wird der zugehörigen Rechnungslegung von Seiten des IASB und des FASB hohe Aufmerksamkeit beigemessen.

Die vorliegende Arbeit ordnet die Bewertung zum Fair Value innerhalb der Bewertungsmethoden ein und analysiert die Entwicklung und Fortschritte im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Regelungen.

Es werden die Anwendungsbereiche der Fair Value - Bewertung im Kontext der internationalen Rechnungslegungsvorschriften erklärt. Die 2011 vom IASB veröffentlichten Regelungen des IFRS 13 Fair Value Measurement werden vorgestellt und hinsichtlich eines Fortschrittes kritisch hinterfragt.

Schlussendlich wird anhand einer empirischen Untersuchung, der im Kalenderjahr 2011 endenden Jahresabschlüsse der Unternehmen des ATX Top 20 Index, die Bedeutsamkeit der Fair Value - Bewertung betrachtet. Fragen bezüglich der Verwendung von Fair Value - Bewertungen bei den Unternehmen des ATX Top 20 Index im Verhältnis zum Gesamtvermögen werden analysiert.

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass Fair Value - Bewertung eine bedeutsame Rolle im Bereich der internationalen Rechnungslegung spielt und eine der Realität nahe liegende Bewertung ermöglicht. Die hohe Relevanz und Verlässlichkeit von Mark-to-Market - Bewertungen wird festgestellt und die durch die Klarstellungen des IFRS 13 erzielten Fortschritte werden erläutert.

8. Abstract

Fair Value Accounting is an important aspect of international accounting rules and regulations. IASB and FASB have put a lot of effort into improving related rules especially in light of the possible influence of Fair Value Accounting on the recent financial crisis.

The master thesis positions Fair Value within international accounting guidelines and analyses improvements achieved by the recently (2011) released IFRS 13 Fair Value Measurement. It reviews developments regarding fair value in American, German as well as International accounting regulations.

The thesis reviews empirical data from the ATX Top 20 Index companies in light of usage of fair value accounting. Financial statements from the financial year 2011 are analyzed and demonstrate usage of Fair Value for assets and liabilities of the ATX Top 20 companies.

Results display the importance of Fair Value Accounting in IFRS. The high score regarding relevance and reliability of Mark-to-Market - valuation is demonstrated and projected improvements achieved by the implementation of IFRS 13 are discussed.

9. Lebenslauf

CURRICULUM VITAE



CHRISTOPH LENDL

Leopold Weinmayerstraße 19/1/14, 3400 Klosterneuburg

Geburtsdatum: 12. Mai 1981

Staatsbürgerschaft: Österreich

Telefon: +43 676 96 33 788

Email: christoph.lendl@gmx.at

KENNTNISSE UND QUALIFIKATIONEN

- Software:
 1. MS-Office
 2. SAP (Accounting & Controlling)
 3. Oracle (Accounting)
 4. JD Edwards (Accounting)
 5. Cognos Powerplay & Contributor

- Sprachen:
 1. Deutsch, Muttersprache
 2. Englisch, fließend in Wort und Schrift

AUSBILDUNG

- 1991 – 1999: Gymnasium Klosterneuburg
- Seit 2000: Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien
2006: Bakkelaureat

BERUFSERFAHRUNG

- Mai 2000 – Oktober 2005: PwC Business Services GmbH
- November 2005 – Dezember 2006: Causa WirtschaftsprüfungsgmbH
- Januar 2007 – August 2010: CST Causa Steuerberatungs GmbH
- Seit September 2010: Amgen GmbH; CEEHO

BERUFLICHE SCHWERPUNKTE

Im Zuge meiner Anstellungen bei PwC, Causa and CST waren meine Aufgaben hauptsächlich in den Bereichen Buchhaltung und Outsourcing. So hatte ich die Möglichkeit bei nachfolgenden Unternehmen eine temporäre Position in der jeweiligen Finanzabteilung zu übernehmen.

Outsourcing Jobs:

- Bundesrechenzentrum GmbH
- Novozymes Austria GmbH
- Amgen GmbH
- Pfizer Österreich Corporation GmbH
- Amgen, Head Office for Central and Eastern Europe

In meiner derzeitige Beschäftigung in der Finanzabteilung von Amgen, Head Office for Central & Eastern Europe bin ich vordergründig für Finanzplanung, Reporting, Konsolidierung sowie Business Partnering für Osteuropa verantwortlich.

INTERESSEN

Basketball, Literatur, Musik